

Staats=Anzeiger

FUR DAS LAND HESSEN

-	~	-	-
-	u	^	
	7	u	•

Samstag, den 6. Februar 1960

Nr. 6

NHALT	Seite		Seit
er Hessische Ministerpräsident ngültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines rteilung des Exequaturs an den Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Dr. Clemens Weichs an der Glon taatliche Anerkennung von Rettungstaten eneralkonsulat von Peru in Frankfurt/Main pröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in	161 161 161 162	Anordnung HE Nr. 1/60 über die Neuregelung der Tarifsätze für Krankentransporte im Lande Hessen Aufstufung der zweiten Richtungsfahrbahn im Zuge der Bundesstraße 42 in der Ortsdurchfahrt Eltville'Rhein, Rheingaukreis, zur Bundesstraße Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	16
der Zeit vom 13. 1. 1960 bis 26. 1. 1960 er Hessische Minister des Innern bkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Aufhebung des Slehtvermerkszwanges nerkennung deutscher Familienpässe durch jugoslawische Behörden nderung der Grenzen zwischen dem Forstgutsbezirk Kaufunger Wald und der Gemeinde Helsa im Landkreis Kassel nderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Kirchvers im Landkreis Marburg ausshaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1960 enehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemein- deverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden er Hessische Minister der Finanzen ersorgung der polizeibeschädigten Angehörigen der ehemaligen 3chutzpolizei gemäß § 66a des Gesetzes zu Art. 131 GG	162 162 162 163 163 165	Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landessätztekammer Hessen Herstellung von Arzneifertigwaren Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten Flurbereinigung Felsberg, Krs. Melsungen Flurbereinigung Würges, Krs. Limburg Zusammenlegung Hungen, Krs. Gießen Personalnachrichten C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung Der Landeswahlleiter	16 16 17 17 17 17 17
gänzung der vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden bzug von Konzessionsabgaben bei Betrieben, die der Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen (Versorgungs-	166	Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12, 12, 1947 Nachfolge für den Abgeordneten Gerhard Daub (FDP) Regierungspräsidenten WIESBADEN	179 179
betriebe), und bei öffentlichen Verkehrsbetrieben iderung des Fernsprechanschlusses des Staatl. Rechnungsprüfungsamtes Kassel er Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung mpfarrung der evangelischen Kirchengemeinde Sachsenhausen	166 167 168	Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 für das Gebiet der Stadt	179
er Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr idmung der neugebauten Umgehungsstraße im Zuge der Landtraße I. Ordnung Nr. 3105 und Abstufung der bisherigen Teiltrecken in der Ortsdurchfahrt Gras-Ellenbach, Kreis Bergstr. dmung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 252 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Bodenrod, Landkreis Friedberg Idmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der	168 168	Wiesbaden Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 für Städte und Gemeinden des Landkreises Gelnhausen Buchbesprechungen	180 180 180
Ortslage Morles, Landkreis Hünfeld	168	Offentlicher Anzeiger	12

08

Der Hessische Ministerpräsident

ngültigkeitserklärung eines Unterbringungsscheines

Der Unterbringungsschein des nachstehend benannten sherigen Unterbringungsteilnehmers wird für ungültig er-

Walter Weber, geb. am 21. 11. 1905, Kriminalsekretär Unterbringungsschein 16 — I Nr. W/1205 10. 1959.

iesbaden, 25. 1. 1960

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen II/11 — LS 1741

St.Anz. 6/1960 S. 161

09

teilung des Exequaturs an den Österreichischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Dr. Clemens Weichs an der

Die Bundesregierung hat dem zum Österreichischen Geralkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Clemens eichs an der Glon am 15. Januar 1960 das Exequatur erteilt. Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder rdrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

esbaden, 22. 1. 1960

Der Hessische Ministerpräsident Staatskanzlei

II/3 Az.: 2 e 10/03

St.Anz. 6/1960 S. 161

110

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Karl Junker in Nackenheim/Rhein.

Wiesbaden, 23, 12, 1959

Der Hessische Ministerpräsident

II/6 - 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 11. Mai 1959 spreche ich dem Schüler Dieter Bauer in Assenheim (Kreis Friedberg) Dank und Anenkennung aus.

Wiesbaden, 23, 12, 1959

Der Hessische Ministerpräsident

II/6 -- 14c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. August 1959 spreche ich dem Schüler Walter Friedrich in Zella (Kreis Ziegenhain) Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23, 12, 1959

Der Hessische Ministerpräsident II/6 -- 14 c

St.Anz. 6/1960 S. 161

	-	
	L	

Generalkonsulat von Peru in Frankfurt (Main)

Das Generalkonsulat von Peru in Frankfurt (Main) ist am 1. Dezember 1959 aufgelöst worden.

Wiesbaden, 26. 1. 1960

Der Hessische Ministerpräsident Statskanzlei

II/3 Az.: 2 e 10/09

St.Anz. 6/1960 S. 162

112

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 1. 1960 bis 26. 1. 1960

THE COLUMN TO THE POPULATION OF THE POPULATION O	Preis
A VI 2 — j/58	DM
Die Krankenanstalten in Hessen am 31. Dezember 1958	1,
C II 7 — j/59	05
Schätzung der Hagelschäden 1959 in Hessen	—,25
CIII 1 — vj 4/59	
Die Viehbestände am 3. Dezember 1959 in Hessen	75
(Vorläufiges Ergebnis) — kreisweise—	,,,,
CIV 3 — 12/59	
Ergebnisse aus betriebswirtschaftlichen Meldungen in	50

F II 1 — m 11/59	
Die erteilten Baugenehmigungen im Monat November 1959	2
G I 1 — m 12/59	
Die Umsätze im Einzelhandel in Hessen im Dezember 1959 (Schnellbericht)	,22
G III 1 — m 11/59	
Die Ausfuhr Hessens im November 1959	,7
HII — m 11/59	
Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im November 1959	A.L
Vorauswertung — Vorläufige Zahlen — kreisweise —	2:
H IV 1 — m 11/59	
Der Fremdenverkehr in den hessischen Berichts-	o i
gemeinden im November 1959	,24
N I 1 — vj. 3/59 Teil 1	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel	1
im August 1959 in Hessen	1,
NII — vj 3/59 Teil II	
Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel	7:
im August 1959 in Hessen	—,,,
Wiesbaden, 26. 1. 1960	

Hessisches Statistisches Landesam-Z 4 (a) — Az.: 77 a 241/80 St. Anz. 6/1960 S. 16

113

Der Hessische Minister des Innern

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten ist am 19. November 1959 durch Notenwechsel ein Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges geschlossen worden, das am 19. Dezember 1959 in Kraft getreten ist und folgenden Wortlaut hat:

1. Mexikaner und Deutsche, die in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Vereinigten Mexikanischen Staaten einreisen wollen, sind hierzu ohne vorherige Erteilung eines Sichtvermerks berechtigt, sofern sie einen Reisepaß oder, soweit es sich um deutsche Kinder handelt, einen Kinderausweis besitzen, und sofern es sich um Tounistenreisen, die Teilnahme an künstlerischen oder sportlichen Veranstaltungen, Vortrags- oder Studienreisen handelt. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Höchstdauer des Aufenthalts in den Vereinigten Mexikanischen Staaten für Personen, die in das Land einreisen und unter die erwähnten Kategorien fallen, sechs Monate beträgt.

Die Aufhebung der Sichtvermerke gilt nicht für Mexikaner und Deutsche, die in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Vereinigten Mexikanischen Staaten in der Absicht einreisen, eine bezahlte oder gewinnbringende Tätigkeit auszuüben.

- 2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß Mexikaner und Deutsche, die sich in die Bundesrepublik Deutschland bzw. in die Vereinigten Mexikanischen Staaten begeben, durch die Aufhebung des Sichtvermerks nicht von der Verpflichtung befreit werden, die mexikanischen und die deutschen Gesetze und Verordnungen über Einreise, Aufenthalt und Beschäftigung von Ausländern zu beachten. Dazu gehört, daß die Betroffenen sich vor der Einreise in das Land die in ihrem Fall erforderlichen Urkunden beschaffen müssen, und zwar Deutsche einen Touristen-, Durchreise-, Besucher- oder Einwanderungsausweis und mexikanische Staatsangehörige die Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland von der zuständigen Polizeibehörde, wobei die entsprechenden Gebühren zu entrichten sind.
- 3. Die zuständigen Behörden der beiden Parteien behalten sich das Recht vor, Personen, die sie als unerwünscht betrachten, die Einreise oder den Aufenthalt in ihrem Land zu untersagen.
- 4. Jede Partei kann dieses Abkommen zeitweilig aus Gründen der öffentlichen Ordnung außer Kraft setzen; die Aussetzung muß dem anderen Teil sofort auf diplomatischem Wege notifiziert werden.
- 5. Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten

binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommeneine gegenteilige Erklärung abgibt.

- Jede Partei kann dieses Abkommen mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 7. Dieses Abkommen tritt dreißig Tage nach Austausch de Noten in Kraft.

Wiesbaden, 21. 1. 1960

Der Hessische Minister des Inner—
III b — 23 c 02 —
St.Anz. 6/1960 S. 16

114

An die Paßbehörden

Anerkennung deutscher Familienpässe durch jugoslawisch Behörden

Deutsche Familienpässe dürfen von den darin eingetragene-Ehegatten auch zu Einzelreisen nach Jugoslawien benutz werden. Im Paß eingetragenen Kindern wird die Einreis nur gestattet, wenn sie von beiden oder einem der eingetragenen Ehegatten begleitet werden.

Die Familienpässe müssen auch mit Lichtbildern der eingetragenen über fünf Jahre alten Kinder versehen sein. Da di Vordrucke der Familienpässe besonderen Raum für Lichtbilde der eingetragenen Kinder nicht vorsehen, können sie au einer der für Sichtvermerke vorgesehenen Seiten angebrach werden.

Wiesbaden, 21. 1. 1960

Der Hessische Minister des Inner III b — 23 c 02 St.Anz. 6/1960 S. 16

115

Anderung der Grenzen zwischen dem Forstgutsbezirk Kaufunger Wald und der Gemeinde Helsa im Landkreis Kasse Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 8. Januar 196 beschlossen:

"Auf Grund der §§ 16 und 17 Abs. 2 der hessischen Gemeinde ordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird m Wirkung vom 1. April 1960 folgendes Flurstück aus der Gebiet des Forstgutsbezirks Kaufunger Wald in das Gebie der Gemeinde Helsa umgemeindet:

Gemarkung Nieste

 Flur
 Flurstück Nr.
 a qm

 9
 22/1
 15
 80

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 1 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 22. 1. 1960

Der Hessische Minister des Inner
IV b (2) — 3 k 08 — 30/59
St.Anz. 6/1960 S. 16

Inderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Kirchvers im Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel.

Die Hessische Landesregierung hat am 8. Januar 1960 beschlossen:

"Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1960 der Name des in der Gemeinde Kirchvers liegenden Wohnplatzes "Hardtmühle" aufgehoben."

Wiesbaden, 22. 1. 1960

Der Hessische Minister des Innern IV b (2) — 3 K 08—6/59

St.Anz. 6/1960 S. 163

117

Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1960.

In den vergangenen Jahren habe ich wiederholt auf die Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts hingewiesen, die ei der Aufstellung der Haushaltspläne zu beachten sind. Von einligen Ausnahmen abgesehen, ist diesen Grundsätzen, oweit sie formeller Art sind, auch Rechnung getragen woren. Um Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich nich daher auf einige bei der Aufstellung der Haushaltsdäne 1960 zu beachtende materielle Gesichtspunkte.

. Haushaltssperrvermerk für das Rechnungsjahr 1960:

Soweit die Gemeinden (GV) für das Rumpfhaushaltsjahr 960 (1. 4. bis 31.12.1960) einen Haushaltsplan für 12 Monate zu fistellen — vgl. meinen Erlaß vom 24.11.1959 — IV c (4) — 13 c 020 — 03 — betr. Anpassung des Rechnungsjahres and 196 Volumber in the field still volumber in the as Kalenderjahr — bitte ich, die Haushaltssatzung im § 1 ach der Aufgliederung der Einmahmen und Ausgaben wie olgt zu ergänzen:

"Alle Einnahmen- und Ausgabenansätze des Haushaltsplanes gelten grundsätzlich nur bis zur Höhe von 75 v. H. ds bewilligt, es sei denn, daß veranschlagte Beträge auf Grund vertraglicher oder rechtlicher Verpflichtungen in der eit vom 1. April bis 31. Dezember 1960 mit dem vollen ahresbetrag fällig werden."

I. Schuldenwirtschaft:

1. Die Erhöhung des Diskontsatzes hat in den letzten Tonaten zu einer wesentlichen Anspannung und Versteifung uf dem Kapitalmarkt geführt. Durch die am 4.1.1960 vom łundesanleihekonsortium beschlossene Auflage einer sechsrozentigen Bundesanleihe über 500 Mill. DM zu einem missionskurs von 98% wird diese Entwicklung des Kapitalnarkts bestätigt. Der in meinem Erlaß an die Regierungsräsidenten vom 3. 2. 1959 — IVc(4) — 33 c 08/01 — für die amalige Kapitalmarktlage genannte marktgerechte Effektivinssatz ist damit überholt. Im Hinblick auf die im Fluß efindliche Entwicklung sehe ich auch weiterhin von der estsetzung eines genehmigungsfähigen Effektivzinshöchstatzes ab. Ich weise jedoch auf folgendes hin:

Da die Zinsentwicklung überwiegend von dem Verhältnis wischen Kapitallangebot und Kapitalnachfrage abhängt, erordert die gegenwärtige Situation, daß auch die Gemeinden nd Gemeindeverbände bei der Deckung ihres Kapitalbearfs Zurückhaltung üben. Die Aufnahme von Darlehen ist aher auf die Fälle zu beschränken, in denen ein unabweisarer Bedarf vorliegt. Diese Beschränkung erscheint auch mit ücksicht auf die besonders in der Bauwirtschaft zu beobchtende Überhitzung zweckmäßig und notwendig.

2. Die unvermeidlich starke Investitionstätigkeit der Geneinden (Gemeindeverbände) in den letzten Jahren hat zu inem schnellen Anstieg der kommunalen Verschuldung eführt. Viele Gemeinden haben bereits die Grenze der ragbaren Verschuldung erreicht oder sogar überschritten. 70 dies der Fall ist, müssen die Aufsichtsbehörden bei der orlage von Anträgen auf Darlehensgenehmigungen nach 107 HGO besonders sorgfältig prüfen, inwieweit die Aufahme weiterer Darlehen noch zu vertreten ist.

3. Eine Reihe von Gemeinden hat im Laufe des Rechnungs-ihres 1959 durch Vereinbarung mit den Gläubigern eine blösung ihrer unkonsolidierten Darlehen durch Neuaufahme langfristiger Darlehen erreichen können. Hierdurch onnte vielfach der Schuldendienst wesentlich verringert weren.

In solchen Fällen sollte jedoch künftig besser darauf ge-

achtet werden, daß die Laufzeiten der neuen Darlehen nicht übermäßig lang bemessen werden. Darlehen mit einer Laufzeit von 30 und mehr Jahren sollten nur für rentierliche Maßnahmen mit langer Lebensdauer aufgenommen werden. Bei den übrigen kommunalen Investitionsmaßnahmen wird im Allgemeinen eine Laufzeit von 12 bis 15 Jahren als optimal anzusehen sein.

4. Bei einer etwaigen Umschuldung, d. h. der Umwandlung eines Darlehens in eine für die Gemeinde günstigere Darlehensschuld bitte ich, folgendes zu beachten:

Wird mit der Umschuldung eine Senkung des Zinssatzes erreicht, sollten die gegenüber dem alten Darlehen eingesparten Zinsen möglichst zur verstärkten Tillgung des neuen Darlehens verwendet werden. Die Umschuldung bedeutet für die Gemeinde (Gemeindeverband) dann keinen echten Gewinn, wenn durch sie lediglich eine langsamere Tilgung, nicht aber auch eine Zinssenkung erreicht wird; denn durch die langsamere Tilgung erhöht sich, auf die Dauer gesehen, die

5. Die statistisch errechnete Pro-Kopf-Verschuldung hat an sich keinen Aussagewert. Maßgebend für die Beurteilung der Frage der zulässigen Verschuldung ist stets die Höhe des nachhaltig tragbaren Schuldendienstes, der die Gemeinde tatsächlich belastet. Der durch Gebührenhaushalte, Eigenbetriebe oder Dritte gedeckte Schuldendienst ist auszuklam-

Für die nachhaltig tragbare Höhe des Schuldendienstes gibt es keine allgemeingültigen Regeln und Richtlinien. Es ist nur möglich, den zu leistenden Schuldendienst ins Verhältnis zu einer objektiven Haushaltsgröße (z. B. zu den Reineinmahmen oder Reinausgaben oder zu den fortdauernden Deckungsmitteln) zu setzen. Als ein zuverlässiger Maßstab ist das Verhältnis des Schuldendienstes zu den fortdauernden Deckungsmitteln anzusehen. In der Praxis hat sich in den letzten Jahren ein Erfahrungssatz als Faustregel herausgebildet. Allgemein wird hiernach ein Satz von 15% der fortdauernden Deckungsmittel als äußerst zulässige Grenze für den Schuldendienst angesehen.

Neben der Bemessung der Verschuldungsgrenze nach dem prozentualen Verhältnis des Schulldendienstes zu den fortdauernden Deckungsmitteln bildet der zur Leistung einmaliger Ausgaben verbleibende freie Spielraum (Unterschied zwischen den fortdauernden Deckungsmitteln und dem fortdauernden Zuschußbedarf) eines oder mehrerer Rechnungsjahre einen weiteren Maßstab. Ich verweise im einzelnen hierzu auf meinen Erlaß vom 24. 5. 1956 — IV c — (3) 33 c — 08 — 01 —, betr. Schuldengrenze, insbesondere Genehmigung von Darlehensaufnahmen durch Gemeinden für Zwecke der Wasserwirtschaft.

Bei den Feststellungen über die Verschuldungsfähigkeit ist außerdem zu berücksichtigen, welche größeren mit Darlehen zu finanzierenden Projekte in nächster Zeit noch auf die Gemeinde zukommen.

Unbeschadet dessen muß bei Prüfung der möglichen weiteren Verschuldung die gesamte voraussehbare Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in Betracht gezogen werden, die sich aus strukturellen Veränderungen, aber auch aus der Zuweisung neuer und der Verlagerung bereits bestehender Aufgaben für die Gemeinde (GV) ergeben kann.

Wie ich aus den mir vorgelögten Haushaltsplänen für die Rechnungsjahre 1958 und 1959 entnommen habe, ist mein Hinweis im Haushaltserlaß 1958 wegen Ansammlung einer angemessenen Ausgleichsrücklage und der Bildung der unentbehrlichen Pflichtrücklagen (Betriebsmittelrücklage, Erneuerungs- und Erweiterungsrücklage, Bürgschaftssicherungsrücklage und Tilgungsrücklage) leider nur wenig beachtet worden. Da diese Rücklagen für eine geordnete Finanzwirtschaft unerläßlich sind, bitte ich nochmals, hierfür im Haushaltsplan 1960 angemessene Mittel zu veranschlagen. Das dürfte um so eher möglich sein, als vor allem die Einnahmen aus der Gewerbesteuer auch für 1960 eine günstige Entwicklung erhoffen lassen.

Solange die für die Pflichtrücklagen vorgesehenen Mindestbeträge nicht angesammelt sind, dürfen nach § 12 RücklVO Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) nicht abgeschafft oder gesenkt werden, es sei denn, daß sich die Verpflichtung zur Abschaffung oder Senkung aus sondergesetzlichen Vorschriften oder auf Grund sonstiger rechtlicher Verpflichtungen

ergibt.

IV. Veranschlagung der Gewerbesteuereinnahmen im Rj. 1960

Nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Steuerstatistiken ist das Gewerbesteueraufkommen im Rj. 1959 weiterhin angestiegen. Zum Teil werden die Haushaltsansätze überschritten. Die Ursache der erhöhten Gewerbesteuereinnahmen dürfte nicht zuletzt in den Nachzahlungen auf Grund der inzwischen zum größten Teil abgeschlossenen Steuerveranlagung für die Kalenderjahre 1956 und 1957 liegen. Da die wirtschaftliche Entwicklung in Hessen auch in den Kalenderjahren 1958 und 1959 nicht rückläufig war, ist kaum damit zu rechnen, daß die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden im Rj. 1960 absinken werden.

Die Gewerbesteuereinnahmen sind in den Haushaltsplänen von den Gemeinden bisher unterschiedlich behandelt worden. Zum Teil wurden die Gewerbesteuern haushaltsmäßig und rechnungsmäßig nach dem Erhebungszeitraum, das ist nach § 14 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes das Kalenderjahr, erfaßt und so die am 15. 2. fälligen Gewerbesteuervorauszahlungen jeweils zumächst bei den Verwahrgeldern gebucht und später in das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Vom Rj. 1961 an wird sich der Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer (= Kalenderjahr) mit dem Rechnungsjahr decken, so daß künftig eine unterschiedliche haushalts- und rechnungsmäßige Erfassung der Gewerbesteuereinnahmen bei den Gemeinden entfällt.

Soweit Gemeinden seither die Gewerbesteuereinnahmen nach dem Aufkommen für den Erhebungszeitraum veranschlagt haben, wird sich für das Rumpfhaushaltsjahr 1960 (9 Monate) gegenüber dem Aufkommen des Rj. 1959 ein Ausfall bei den Gewerbesteuereinnahmen nicht ergeben, weil diese Gemeinden die am 15. 2. 1960 fälligen Vorauszahlungen in das Rj. 1960 übertragen, zu denen dann noch die am 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 1960 fälligen Gewerbesteuervorauszahlungen und etwaige Steuernachzahlungen für Vorjahre hinzutreten.

V. Kleine Steuern:

Die Bedeutung der sog, kleinen Steuern für die kommunalen Haushalte sollte nicht unterschätzt werden. Diese Steuern erbrachten 1957 in Hessen rd. 45,5 Mill. DM (im Bundesgebiet fast ½ Mrd. DM), d. s. 7,8 v. H. der kommunalen Gesamtsteuereinnahmen oder 6,0 v. H. der allgemeinen Deckungsmittel.

Das Gesamtaufkommen an kleinen Steuern fällt also sowohl für die kommunale Einnahme- als auch Ausgabeseite nicht unerheblich ins Gewicht. Berücksichtigt man ferner, daß nach der Faustregel die Verwaltung der kleinen Steuern durchschnittlich nur 5% des Aufkommens kostet, 95% also also reine Einnahmen verbleiben, so wird deutlich, daß diese Steuern eine strukturell gesunde, fiskalisch notwendige und finanzpolitisch durchaus erwünschte Abrundung des gemeindlichen Steuersystems bilden.

VI. Personalausgaben:

1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände müssen bestrebt sein, den von Jahr zu Jahr steigenden Personalkostenaufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken. Neue Stellen sollten nur in wirklich dringenden Fällen geschaffen werden. Durch organisatorische Maßnahmen, richtigen Kräfteeinsatz, Verwendung moderner Büromaschinen usw. kann erreicht werden, daß der Personalstand nicht weiter ansteigt. Es läßt sich allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht übersehen, inwieweit infolge Kündigung der geltenden Angestellten- und Lohnarbeitertarife erhöhte Personalausgaben im Rj. 1960 entstehen werden. Ggf. kann bei den Verstärkungsmitteln für etwa tanifbedingte Personalmehrausgaben ein entsprechender Betrag veranschlagt werden.

2. In der Erwarbung, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände inzwischen ihre Stellenpläne an die Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 1. 11. 1958 (GVBl. S. 161) angepaßt haben, kann auf den in § 4 Abs. 3 aaO. geforderten Nachweis, wie in den Stellenplänen der Gemeinden und Landkreise die in § 4 Abs. 2 aaO. genannten Stellenverhältnisse tatsächlich gestaltet sind, vom Rj. 1960 an nicht mehr verzichtet werden. Wie dieser Nachweis in den Stellenplänen der Landkreise und Gemeinden über 3000 Dinwohner zu führen ist, wird demnächst noch in einem besonderen Erlaß näher ausgeführt werden.

VII. Personalkostenanteile für die höheren Schulen und die Berufsschulen nach § 16—19 SchulkG.

Die Personalkostenanteille für die höheren Schulen für das Rj. 1960 sind in Höhe der Vorschußanforderung für das Rj. 1959 einzuplanen. Da die Vorschußanforderungen 1959 bereits dem voraussichtlichen Personalkostenaufwand 1959 angepaßt sind, ist nicht anzunehmen, daß bei den höheren Schulen in 1960 größere Nachzahlungen für 1959 anfallen werden. Dagegen wird nach dem Erlaß des Ministers für Erzichung und Volksbildung vom 24. 9. 1959 — I/3 - 094/565 - 59 - beiden Personalkostenanteilen für Berufs- und Berufsfachschulen deswegen mit einer 10% igen Nachzahlung für 1959 gerechnet, weil die Vorschußanforderungen für 1959 gegenüber 1958 unverändert geblieben sind. Soweit die Abrechnungen über die endgültigen Personalkostenanteile 1959 und die Vorschußanforderungen für 1960 höhere Beiträge ergeben sollten, sind die Mehrbeträge in einem Nachtragshaushaltsplan zu veranschlagen. Es wird angestrebt, die endgültigen Abrechnungen für 1959 und die Vorschußanforderungen für 1960 bis spätestens Mitte Juni 1960 den Gemeinden und Landkreisen mitteilen zu können.

VIII. Hinsichtlich der Regelung des Finanzausgleichs 1960 weise ich auf folgendes hin:

- 1. Durch die günstige Auswirkung des Steuerverbundes wird sich für das Rj. 1960 die Finanzausgleichsmasse um 14,293 Mill. DM erhöhen. Sofern der Landtag dem ihm von der Landesregierung zugeleiteten Gesetzentwurf zur Anderung des Finanzausgleichsgesetzes zustimmt, sind u. a. folgende Verbesserungen zu erwarten:
- a) Die Polizeikostenzuschüsse sollen von 4400, DM auf 5000,— DM für jede als notwendig anerkannte und besetzte Stelle erhöht werden.
- b) Erhöhung der Zuschüsse an Wachstumsgemeinden für die Erschließung von Baugelände von 1 Mill. DM auf 2 Mill. Deutsche Mark.
- c) Die Mittel für die Gewährung von Beihilfen zum Schuldendienst für den Bau von Trinkwasser- und Abwasserunlagen sollen von 3 Mill. DM auf 4 Mill. DM erhöht werden.
- d) Erhöhung der Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter von 0,60 DM auf 0,80 DM je Einwohner.
- e) Bei den Schlüsselzuweisungen ist für 1960 mit folgenden Mehrzuweisungen zu rechnen:

Schlüsselmasse der kreisfreien Städte Schlüsselmasse der Gemeinden Schlüsselmasse der Landkreise 2,417 Mill. DM 1,370 Mill. DM 2,133 Mill. DM 5,920 Mill. DM

- f) Der Hauptansatz (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 FAG) der Gemeinden bis zu 500 Einwohnern soll von 55 auf 60 v. H. und der Hauptansatz der Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern allmählich auslaufend erhöht werden. Er wird in Zukunft nicht mehr errechnet, sondern kann aus einer dem Gesetz als Anlage beigefügten Tabelle des Hauptansatzes für jede Gemeindegröße abgelesen werden.
 - Bei der Berechnung des Hauptansatzes und des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs werden erstmals für 1960 die nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihre Familienangehörigen zur Hälfte angerechnet werden.
- g) Bei der Steuerkraftmeßzahl (§ 7 FAG) sollen die von Betriebsgemeinden an die Wohngemeinden abzuführenden Gewerbesteuerausgleichszuschüsse nur noch mit ½ (bisher½) bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl der Wohngemeinden angerechnet werden. Diese Maßnahme kommt überwiegend den Arbeiterwohngemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern zugute.
- h) Künftig sollen auch die abundanten Gemeinden mit 3000 und weniger Einwohnern Mindestbeträge (Garantiebeträge) an Schlüsselzuweisungen nach § 8 Abs. 2 FAG erhalten. Außerdem sollen die bisher gezuhlten Mindestbeträge erhöht werden.
 Es erhalten:

Empfängergruppe:	Betrag je bisher	Einwohner ab Rj. 1960
Kreisangehörige Gemeinden	DM	DM
bis zu 3000 Einwohner		50
Kreisangehörige Gemeinden von 3001—10 0000 E.	0,75	1,
Kreisangehörige Gemeinden von 10 001—30 000 E.	1.50	2,—
Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 30 000 E.	2.50	3
Kreisfreie Städte	5,	5,50
Landkreise	4,	4,50

- i) Bei den Kreisumlagegrundlagen wird künftig die Abundanz (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 FAG) nur noch insoweit berücksichtigt werden, als die Steuerkraftmeßzahl 170 v. H. (bisher 160 v. H.) der Bedarfsmeßzahl übersteigt. Durch diese Maßnahme soll die verstärkte Heranziehung steuerstarker Gemeinden zur Kreisumlage gemildert werden.
- 2. Die Straßenbauzuschüssenach § 17 FAG werden sich für 1960 nicht ändern, es sei denn, daß eine Änderung in der Gesamtlänge der L. II.O. infolge Umklassifizierung eintritt. Die Um- und Ausbauzuschüsse nach § 18 FAG werden sich um etwa 7,5 % (638 000,— DM) erhöhen. An dieser Stelle weise ich nochmals darauf hin, daß die Zuschüsse nach §§ 17 und 18 FAG im o. H. bei Abschn. 65 getrennt zu veranschlagen sind. Es ist nicht zulässig, wie vereinzelt geschehen, daß die Zuschüsse nach § 18 FAG im ao. H. veranschlagt werden.
- 3. Der Krankenhauslastenhärteausgleich für die Träger kommunaler Krankenhäuser wird im Rj. 1960 auf der bisherigen Grundlage weitergeführt werden. Im Landeshaushalt ist hierfür, wie in den Vorjahren, ein Betrag von 3 Mill. DM vorgeschen. Grundlagen für die Berechnung des Härteausgleichs bilden die berechtigten Selbstkosten des Rj. 1958.
- 4. Für den Schullastenhärteausgleich 1960 werden im Landeshaushalt 3 Mill. DM zur Verfügung stehen. Im übrigen wird auf meinen Erlaß vom 28. 11. 1959 IV c (5) 33 b 022/0340 Bezug genommen.
- 5. Die für den Finanzausgleich 1960 maßgebenden Kreisund Verbandsumlagegrundlagen sowie die Schlüsselzuweitungen und Straßembauzuschüsse werden z. Z. vom Minister der Finanzen vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu der Regierungsvorlage errechnet. Das Zahlenmaterial wird voraussichtlich nach Abschluß der Beratungen im Landag den Gemeinden (GV) bekannt gegeben werden.
- X. Außerhalb des Finanzausgleichs sind in dem Entwurf les Landeshaushalts 1960 vorgesehen:
- 1. Kapitalbeihilfen an kreisangehörige Gemeinden, Landcreise, Wasser- und Zweckverbände zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (erstmals für 1960) 7 Mill. Deutsche Mark.
- 2. Zur Verstärkung der im Finanzausgleich vorgesehenen zuschüsse zum Bau kommunaler Krankenanstalten (nd. 3,9 Mill. DM) werden zusätzlich 4,5 Mill. DM bereitgestellt.
- 3. Die im Finanzausgleich eingeplanten Schulbaumittel von 7,737 Mill. DM werden um 16 Mill. DM und um 2 Mill. DM ür Turnhallen erhöht. Damit soll vor allem die Schulraumot in den Wachstumsgemeinden beseitigt werden.

Die bisher im Landeshaushalt veranschlagten Zuschüsse on 16 Mill. DM zum Wiederaufbau kriegszerstörter Schuen, Krankenanstalten und Verwaltungsgebäude in kreisreien Städten (64-Mill.-Gesetz) fallen vom Rj. 1960 ab weg.

Außerdem sind für 1960 erstmals vorgesehen:

- 4. 3480000,— DM zur Gewährung von Beihilfen an Gewinden und Gemeindeverbände zum Bau von Altenheimen;
- 5. 5 Mill. DM für Beihilfen an Gemeinden und Gemeinderbände zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im uge von Landstraßen I. und II. Ordnung einschließlich der seseitigung von schienengleichen Bahnübergängen.

Die Mittel zu 1. werden vom Minister für Landwirtschaft nd Forsten, die zu 2. und 4. vom Minister für Arbeit, 'olkswohlfahrt und Gesundheitswesen, die zu 3. vom Miniter für Erziehung und Volksbildung und die zu 5. vom Miniter für Wirtschaft und Verkehr bewirtschaftet.

6. Neben den bisher schon aus dem Landesausgleichsstock ur Verfügung gestellten Beihilfen an kreisangehörige iemeinden zur Förderung des Straßenbaues in Wohnsiedlunen, die aus übergeordneben Gesichtspunkten entstanden sind, önnen nunmehr auch Zinsbeihilfen zur Finanzierung gezeindlicher Erschließungsmaßnahmen für neue, zusammenängende Siedlungsgebiete aus öffentlichen Wohnungsaumitteln gewährt werden. Diese Beihilfen sind dazu beimmt, die den Gemeinden aus der Erschließung neuen Baueländes für den sozialen Wohnungsbau erwachsenden finanziellen Lasten verringern zu helfen.

Im einzelnen verweise ich hierzu auf die im Staatsanzeiger Nr. 48/59 erschienenen Richtlinien.

Soweit es sich um laufende Zahlungen aus dem Finanzausgleich handelt (Schlüsselzuweisungen, Straßenbauzuschüsse nach §§ 17 und 18 FAG, Polizeikostenzuschüsse, Zuschüsse für die Gesundheitsämter) werden sie für das 9 Monate umfassende Rumpfhaushaltsjahr 1960 nur mit 75% des Jahresbetrags gezahlt werden. Das gleiche gilt auch für die Zuwendungen aus dem Krankenhauslastenhärteausgleich und dem Schullastenhärteausgleich. Sonstige Bedarfszuweisungen, vor allem die Beihilfen nach § 9 SchulkG. und die im Landeshauhalt außerhalb des Finanzausgleichs vorgesehenen Beihilfen, werden für das Rumpfhaushaltsjahr 1960 ebenfalls nur in Höhe von 75% des Haushaltssolls zur Verfügung stehen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 26. 1. 1960

Der Hessische Minister des Innern Az.: IV c — 33 c 020 — 07 St.Anz. 6/1960 S. 163

118

Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden

Die vom Verwaltungsausschuß der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bezirks Wiesbaden in seiner Sitzung am 21.12.1959 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der Satzung der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bezirks Wiesbaden werden hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Satzung im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr aufsichtsbehördlich genehmigt und nachstehend veröffentlicht.

Wiesbaden, 19.1.1960

Der Hessische Minister des Innern IV a — 8 h 36/06/03 — 26/60 St.Anz. 6/1960 S. 165

Beschluß des Verwaltungsausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung der Zusatzvensorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Wiesbaden vom 12. 12. 1955 (St. Anz. 1957 S. 1159 ff.) in der Fassung vom 19. 1. 1959 (St.Anz. 1959 S. 249 ff)

Ι

1. Im § 26 Abs. 2 letzter Halbsatz wird Buchst. c) gestrichen, so daß diese Vorschrift nunmehr lautet:

"und in den Fällen der Buchstaben a) und b) Arbeitsentgelt oder einen Krankengeldzuschuß für mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht mehr erhält."

- § 31 Abs. 1 Buchst. d) wird wie folgt ergänzt: "Altersruhegeldempfänger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden hiervon nicht betroffen."
- Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft.

II.

§ 27 wird wie folgt ergänzt:

Es wird ein neuer Abs. 5 eingefügt, der wie folgt lautet: "Wenn der Versicherungsfall nur deswegen noch nicht eingetreten ist, weil der Rentenbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers noch nicht vorliegt, so erhalten Versicherte, die weder Arbeitseinkommen noch Krankengeldzuschuß beziehen und die von der Krankenkasse ausgesteuert sind, ein Ubergangsgeld (einstweiliges Zusatzruhegeld), wenn sie It. Bescheinigung des zuständigen Amtsarztes berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des § 26 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse i. d. F. vom 19. 1. 1959 sind. Das Übergangsgeld (vorläufiges Zusatzruhegeld) wird auf das endgültig festzusetzende Zusatzruhegeld angerechnet.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. März 1959 in Kraft"

Der Hessische Minister der Finanzen

Versorgung der polizeibeschädigten Angehörigen der ehemaligen Schutzpolizei gemäß § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 GG

Es besteht Veranlassung, die Runderlasse vom 27. 3. 1954 und 16. 9. 1954 über die Versorgung der polizeibeschädigten Angehörigen der ehemaligen Schutzpolizei gemäß § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 GG noch nachträglich bekanntzugeben:

Nach § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 GG erhalten zur Wiederherstellung der bis 1945 gesetzlich verankerten Gleichstellung der Polizeidienstbeschädigten und deren Hinterbliebenen mit den dienstbeschädigten ehemaligen Wehrmachtangehörigen und deren Hinterbliebenen die Beamten der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes und deren Hinterbliebenen sowie frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen, die bisher Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, die im Bundesversorgungsgesetz vom 20. 12. 1950 (BGBl. S. 791) vorgesehene Versorgung.

Im Hinblick darauf, daß die Versorgung des vorgenannten Personenkreises schon früher zum Aufgabengebiet der Versorgungsämter gehörte und die mit der Versorgung zusammenhängenden Fragen von den Versorgungsämtern sachlich und fachlich richtiger gelöst werden können, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr folgendes bestimmt:

- 1. Die Durchführung der Versorgung des im § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 GG bezeichneten Personenkreises obliegt ab 1. 4. 1954 den Versorgungsämtern, die soweit noch nicht geschehen, die Umstellung der Versorgungsfälle ab 1. September 1953 nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorzunehmen haben.
- 2. Soweit es sich um verdrängte Versongungsempfänger handelt, erfolgt die Zahlung zu Lasten des Bundes. Soweit es sich um einheimische Versorgungsempfänger handelt, werden die von den Versorgungsämtern vorlageweise gezahlten Versorgungsbezüge erstattet. Die Versorgungsämter übersenden zu diesem Zweck der Pensionsregelungsbehörde des Regierungspräsidenten in Wiesbaden, halbjährlich die festgestellten Nachweisungen über die Höhe der zu erstattenden Versorgungsbezüge.
- 3. Die Versorgungsakten des oben bezeichneten Personenkreises sind umgehend an das für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers zuständige Versorgungsamt abzugeben. Es ist Vorsorge zu treffen, daß in der Zahlung der Versorgungsbezüge keine Unterbrechung eintritt.
- 4. Nähere Einzelheiten über die Abgabe sind mit den Versorgungsämtern unmittelbar zu vereinbaren. Schwierigkeiten bitte ich mir zu berichten.

Wiesbaden, 27. 3. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen P 1604 A — 110 — I/33

St.Anz. 6/1960 S. 166

Nach Ziffer 3 der mit Einverständnis des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr getroffenen Regelung in meinem Runderlaß vom 27. März 1954 — P 1604 A — 110 — I/33 — haben die für den Wohnsitz des Anspruchsberechtigten zuständigen Versorgungsämter die Versorgung nach § 66 a des Gesetzes zu Art. 131 GG zu übernehmen. Soweit es sich um unter Kap. II des Gesetzes fallende sogenannte einheimische Versorgungsberechtigte handelt, werden die von den Versorgungsdienststellen vorlageweise gezahlten Versorgungsbezüge vom Land erstattet.

Bei Durchführung dieser Maßnahme haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit der Versorgungsdienststellen dann ergeben, wenn ein unter Kap. II des Gesetzes zu Art. 131 GG fallender Anspruchsberechtigter außerhalb des Bereichs des Landes Hessen verzieht oder verzogen ist. Diese Versorgungsfälle können nicht an das für den Wohnsitz außerhalb Hessens zuständige Versorgungsamt abgegeben werden, da das Land Hessen weiterhin für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig bleibt.

Zur Behebung der Schwierigkeiten wird im Einvernehmen-mit dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr ange-ordnet, daß in diesen Fällen als die Versorgungsdienststelle (das Versorgungsamt) zuständig bleibt, die bisher zuständig war, oder wenn der Verzug bereits vor der Regelung vom 27. 3. 1954 stattgefunden hat, zuständig gewesen wäre.

Wiesbaden, 16, 9, 1954

Der Hessische Minister der Finanzen P 1604 A — 110 — I/33

St.Anz. 6/1960 S. 166

120

Ergänzung der Vorläufigen Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grundstücken im Verkehr mit Landes- und Bundesbehörden

Erlaß des Hess. Minister der Finanzen vom 7. 10. 1957 — O 6085/1 — A 1 — V/11 (4021 — 92 — IV/2a) — St.Anz. 9/1956 S. 273 — vom 5. 5. 58 — 0 6085/1 — A 1 — V/11 — St.Anz. 21/1958 S. 584 — und vom 12. 8. 1958 — 0.6085/1 — A 1 — V/1- St.Anz. 35/1958 S. 1025 ---.

Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes hat mit Schreiben vom 10. 11. 1959 - III A/4 - 06085 -663/59 — folgendes mitgeteilt:

"Seit April 1955 finden die o. a. "Vorläufigen Richtlinden" im wesentlichen

für An- und Verkauf und Tausch von Grundstücken,

für Ermittlung des Erbbauzinses,

für Abgeltung von Investitionsansprüchen,

für Abgeltung von Belegungsschäden,

für Mietsachwertermittlungen.

Anwendung. Alle Bundesministerien, deren nachgeordnete Dienststellen sowie mehrere Landesministerien haben dies vorläufigen Richtlinien für verbindlich erklärt. Desgleicher arbeiten bereits manche Stadtverwaltungen und private Gutachter nach diesen vorläufigen Richtlinien.

Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaber des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwal tungen - RBBau - bestimmen unter K 1 Ziffer 14 ebenfalls daß vor Erwerb eines Grundstücks eine Wertermittlun nach den vorläufigen Richtlinien erforderlich ist.

Es ist nunmehr gerechtfertigt, die Einschränkung, "vorläufig zu streichen, nachdem diese vorläufigen Richtlinies weitgehend Anwendung gefunden, sich bewährt haben und damit im gesamten Bundesgebiet eine einheitliche, ver waltungsmäßig einfache und objektive Wertermittlung vor Grundstücken gewährleistet ist. In den Richtlinien für die Ermittlung des Wertes beim An- und Verkauf von Grund stücken...' ist außerdem zwecks klarer Begriffsbestimmundas Wort "Bewertung" an allen Stellen durch das Wor "Wertermittlung" zu ersetzen."

Die vorläufigen Richtlinien vom 7. 10. 57 sind entsprechend z: ändern.

Wiesbaden, 15. 1, 1960

Der Hessische Minister der Finanzei - 0 6085/1 - A 1 - V/11 -

St. An : 6/1960 S. 16

121

Abzug von Konzessionsabgaben bei Betrieben, die der Ver sorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser dienen (Versor gungsbetriebe), und bei öffentlichen Verkehrsbetrieben

I. Versorgungsbetriebe

(1) Die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessions abgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mi Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeinde verbände -– Konzessionsabgabenanordnung (KAE) — von 4. März 1941, die Ausführungsanordnung zur Konzessions abgabenanordnung (A/KAE) und die Durchführungsbestim mungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihre Ausführungsanordnung (D/KAE), beide vom 27. Februar 1947 enthalten ausschließlich preisrechtliche Vorschriften. Steuer rechtlich ist die Frage des Abzugs von Konzessionsabgaber nach den Grundsätzen über die Abgrenzung der Betriebs ausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen zu beurteilen. Danach sind Konzessionsabgaben in den Fällen, in denen die Gebietskörpenschaft (Gemeinde, Landkreis) weder unmittelbar noch mittelbar an dem Grund- oder Stammkapial des Versorgungsbetriebs beteiligt ist, in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. In Beteiligungsfällen sind die Konzessionsabgaben nur insoweit als Betriebsausgaben abzugsfähig, als sie nicht als verdeckte Gewinnausschüttungen inzusehen sind. Beteiligungsfälle sind Fälle, in denen der Versorgungsbetrieb ein Eigenbetrieb ist, oder in denen die Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar an dem Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteitigt ist.

- (2) Bei der Prüfung der Frage, imwieweit bei der Zahlung von Konzessionsabgaben verdeckte Gewinnausschüttungen anzunehmen sind, ist aus Gründen der Vereinfachung und zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1958 beginnen, bis auf weiteres unter den folgenden Voraussetzungen ohne nähere Nachprüfung von einer Beanstandung les Abzugs von Konzessionsabgaben abzusehen:
- Die Konzessionsabgaben dürfen die folgenden Höchstsätze nicht übersteigen:
- a) 1½ v. H. der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher nicht zu allgemeinen Bedingungen oder nicht zu allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. Roheinnahmen aus Lieferungen, deren Durchschnittspreis 5 Dpf/kWh oder 9 Dpf/m³ Gas nicht übersteigt, bleiben außer Betracht;
- b) bei Versongungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreise abgegeben werden:
 - 10 v. H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 000 oder weniger Einwohnern,
 - 12 v. H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 25 001 bis 100 000 Einwohnern,
 - 15 v. H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit 100 001 bis 500 000 Einwohnern,
- 18 v. H. der Roheinnahmen bei Gemeinden mit mehr als $500\,000$ Einwohnern.
 - Die Einwohnerzahl bezieht sich auf die einzelme versongte Gemeinde oder auf den einzelnen gesondert versongten Gemeindeteil. Grundlage für die Feststellung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung auf den letzten Stichtag, der vor dem Ende des Wirtschaftsjahres liegt.
 - Konzessionsabgaben an Landkreise dürfen den Höchstzusatz von 10 v. H. der Roheinnahmen nicht übersteigen.
- 2. Die Konzessionsabgaben nach Ziffer 1 sind steuerrechtlich nur insoweit abzugsfähig, als nach ihrem Abzug dem Versongungsbetrieb ein Mindestgewinn von 4 v. H. von 40 v. H. des Sachanlagevermögens verbleibt, das am Anfang des Wirtschaftsjahrs in der Steuerbilanz ausgewiesen ist. Im Fall der Zusammenfassung mehrer Versorgungsbetriebe zu einem Steuersubjekt bezeiht sich die Mindestverzinsung auf die zusammengefaßten Versorgungsbetriebe.

Zur Gegenüberstellung mit dem Mindestgewinn sind aus dem Handelsbilanzgewinn die Gewinn- und Verlustvorträge owie die zugunsten des Handelsbilanzgewinns aufgelösten offenen Rücklagen auszuscheiden. Die zu Lasten des Handelsbilanzgewinns vorgenommenen Zuführungen zu den Rücklagen sind dem Handelsbilanzgewinn hinzuzurrechnen.

Ist mit Rücksicht auf die Sicherstellung des Mindestgewinns der Abzug der Konzessionsabgabe gekürzt worden, so können die gekürzten Beträge neben den Höchstbeträgen für die laufende Konzessionsabgabe (Ziffer 1) und unter Beachtung der Mindestgewinngrenze in den folgenden fünf Wirtschaftsiahren geltend gemacht werden.

- 3. Auf verbilligte Sachleistungen an Abnehmer, die unmittelbar oder mittelbar am Grund- oder Stammkapital des Versorgungsbetriebs beteiligt sind, sind die Grundsätze über die Abgrenzung der Betriebsausgaben von den verdeckten Gewinnausschüttungen anzuwenden. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist nicht anzunehmen bei:
- a) verbilligten Sachleistungen, bei denen der Preisnachlaß nicht mehr als 10 v. H. des Preises beträgt, den sonstige Albnehmer mit gleichen Abnahmeverhältnissen zu zahlen haben. Der Eigenverbrauch der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände ist für alle räumlich getrennt liegenden Abnahmestellen gesondert abzurechnen;

- b) unentgeltlichen oder verbilligten Wasserlieferungen für Feuerlöschzwecke, für Feuerlöschübungszwecke, für Zwecke der Straßenreinigung und für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) sowie bei unentgeltlicher oder verbilligter Errichtung und Unterhaltung von Anlagen für Löschwasserversorgung und Feuerschutz durch ein Wasserwerk.
- (3) Allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1451) öffentlich bekanntzugebende Bedingungen und Tarifpreise, insbesondere die auf Grund der Tarifordnung für elektrische Energie vom 25. Juli 1938 (RGBl I S. 915) und der Bundestarifordnung Gas vom 10. Februar 1959 (BGBl I S. 46) eingeführten Tarifpreise, beim Wasser die den allgemeinen Bedingungen und den allgemeinen Tarifpreisen im Sinn der vorgenannten Bestimmungen entsprechenden Preise und Bedingungen. Als Wasserlieferungen, die nicht zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, sind anzusehen:
- a) alle Lieferungen, die ausdrücklich als Lieferungen nach Sonderverträgen oder zu Großabnehmerpreisen bezeichnet sind,
- b) alle Lieferungen, die nicht zu öffentlich bekanntgemachten Preisen erfolgen,
- c) alle Lieferungen an Einzelabnehmer, die in Gemeinden mit

 25 000 oder weniger Einwohnern
 6 000 cbm,

 25 001 bis 100 000 Einwohnern
 15 00 cbm,

 mehr als 100 000 Einwohnern
 60 000 cbm

im Jahr übersteigen ohne Rücksicht darauf, ob die Preise für diese Lieferungen öffentlich bekanntgemacht sind oder nicht.

II. Öffentliche Verkehrsbetriebe

- (1) Für die Konzessionsabgaben der Betriebe, die dem öffentlichen Verkehr dienen, bestehen keine preisrechtlichen Höchstsätze. Die Ausführungen in Abschnitt I Abs. 1 über die steuerrechtliche Unterscheidung zwischen Beteiltigungsfällen und anderen Fällen gelten entsprechend für öffentliche Verkehrsbetriebe.
- (2) Bei der Prüfung der Frage, inwieweit in Beteiligungsfällen vendeckte Gewinnausschüttungen anzunehmen sind, ist aus Gründen der Vereinfachung und der Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis enstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 1958 beginnen, bis auf weiteres ohne nähere Nachprüfung von einer Beanstandung des Abzugs von Konzessionsabgaben abzusehen, wenn die Konzessionsabgaben die Hälfte der Höchstsätze nach Abschnitt I Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe b nicht übersteigen. Übersteigen die sich hiernach engebenden Beträge die für das Wirtschaftsjahr 1958 oder für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr 1958/59 gezahlten Konzessionsabgaben, so dürfen nur diese Konzessionsabgaben abgezogen werden, es sei denn, daß die Erhöhung der Konzessionsabgaben wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

III.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Bundesländer und mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Er wird im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden.

Wiesbaden, 15. 1. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen S 2506 — 36 — II/31 St.Anz. 6/1960 S. 166

122

Änderung des Fernsprechanschlusses des Staatl. Rechnungsprüfungsamts Kassel

Die Fernsprechanschlüsse des Staatlichen Rechnungsprüfungsamts Kassel, Bodelschwinghstr. 2, sind geändert worden. Sie lauten jetzt:

Kassel 71 666 und 71 667

Wiesbaden, 22. 1. 1960

Der Hessische Minister der Finanzen 0 45 14 B — 120 I/32

St.Anz. 6/1960 S. 167

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Umpfarrung der evangelischen Kirchengemeinde Sachsen-

Der Bischof der Evangelischen Landeskirche von Kur-Hesson-Waldeck hat nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1960 werden die evangelischen Einwohner des zur Gemeinde Sachsenhausen, Kreis Waldeck, gehörenden Ortsteiles Hof Heide aus der evangelischen Kirchengemeinde Sachsenhausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, ausgepfarrt und in die evangelische Kirchengemeinde Höringhausen, Kirchenkreis des Eisenbergs, eingepfarrt.

Wiesbaden, 19, 1, 1960

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung VI 5 — 881 11 — 60

St.Anz. 6/1960 S. 168

124

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Widmung der neugebauten Umgehungsstraße im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3105 und Abstufung der bisherigen Teilstrecken in der Ortsdurchfahrt Gras-Ellenbach. Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt.

1. Die zur Umgebung des Ortes Gras-Ellenbach, Kreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3105 neugebaute Straße ist mit Wirkung vom 1. April 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3105 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen.

(§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12, 1934 -RGBl. I S. 1237 ---).

Sie erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

Die gewidmete Strecke verläuft

von km 3.167 neu (= alt) bis km 3.588 neu -- 421 m und

von km 3.593 neu bis km 3,748 neu (= km 3,807 alt) = 155 m 576 m

(Minderlänge 48 m)

2. Die bisherigen Teilstrecken der Landstraße I. Ordnung Nr. 3105 in der Ortsdurchfahrt Gras-Ellenbach von km 3,173 alt bis km 3,643 alt 470 m und von km 3.650 alt bis km 3,804 alt 154 m

624 m sind vor Ablauf des 31. März 1960 im Verzeichnis der

Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Sie verlieren damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und sind mit Wirkung vom 1. April 1960 der Gemeinde Gras-Ellenbach zu überlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12, 1, 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 63 a 30 —

St.Anz. 6/1960 S. 168

125

Widmung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 252 und Abstufung der bisherigen Teilstrecke in der Ortslage Bodenrod, Landkreis Friedberg, Regierungsbezirk Darmstadt

- 4. Die neugebaute Strecke im Zuge der Landstraße II. Ordnung Nr. 252 bei Bodenrod, Landkreis Friedberg. Regierungsbezirk Darmstadt, ist mit Wirkung vom 1. 4. 1960 als Bestandteil der Landstraße II. Ordnung Nr. 252 in das Verzeichnis der Landstraßen II. Ordnung einzutragen.
- (§§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer Land-

straße II. Ordnung. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 7.669 (alt neu) und endet bei km 7.795 neu (der LIIO Nr. 15) - 126 m (Mehrlänge 30 m).

2. Die bisherige Teilstrecke in der Ortslage Bodenrod vor km 7,667 alt bis km 7,763 alt (km 7,215 der LHO Nr. 15 - 96 m ist mit Ablauf des 31. 3. 1960 im Verzeichnis de Landstraßen II. Ordnung zu löschen.

Sie verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße II. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 4. 1960 der Gemeinde Bodenrod überlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb vor zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 18. 1. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehi V d 5 - Az.: 63 a 30

St.Anz. 6/1960 S. 165

126

Widmung einer Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 und Abstufung der bisherigen Tellstrecke in der Ortslage Morles, Landkreis Hünfeld, Reglerungsbezirk Kassel

1. Die in der Ortslage Morles, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel, im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr 3258 neugebaute Straße ist mit Wirkung vom 1. April 1960 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen (§§ : und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —) Sie erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung

Die gewidmete Strecke beginnt bei km 10.121 neu und endet bei km 10.152 neu 🗀 31 m (Minderlänge 20 m).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3258 von km 10.121 alt bis km 10.172 alt 51 m ist voi Ablauf des 31. März 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Sie verliert damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und ist mit Wirkung vom 1. April 1960 der Gemeinde Morles zu überlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch bem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Bogründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 15, 1, 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 63 a 30

St.Anz. 6/1960 S. 168

Anordnung HE Nr. 1/60 über die Neureglung der Tarifsätze für Krankentransporte im Lande Hessen

vom 18. Januar 1960

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) und der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird angeordnet:

§ :

Für Krankentransporte dürfen folgende Entgelte berechnet werden:

- 1. Bei einem Krankentransport bis 8 km Entfernung
 - a) mit Spezialkrankenwagen ein Pauschalsatz von DM 6,--,
 - b) mit Behelfskrankenwagen ein Pauschalsatz von DM 5,20,
- 2. bei einem Krankentransport über 8 km Entfernung
 - a) mit Spezialkrankenwagen ein km-Satz von DM 0,75,
 - b) mit Behelfskrankenwagen ein km-Satz von DM 0,65.

An- und Abfahrten (Leerkilometer) dürfen berechnet werden.

§ 2

Die Vergütungssätze nach § 1 gelten nicht für Krankentransporte innerhalb der nachstehend aufgeführten Städte, für die folgende Pauschalsätze berechnet werden dürfen:

Frankfurt (Main)	DM	12,—
Wiesbaden	DM	10,—
Kassel	DM	9.—
Darmstadt		7.50
Offenbach (Main)	DM	9.—.

§ 3

Bei Transporten von mehr als einem Kranken dürfen die Vergütungssätze nach den §§ 1 und 2 um 20% für jeden weiteren Kranken erhöht werden. Die Gesamtkosten des Transportes sind auf alle beförderten Kranke

- bei Berechnung nach § 1 Nr. 2 im Verhältnis zur gefahrenen Strecke,
- n) bei Berechnung nach § 1 Nr. 1 und § 2 gleichmäßig aufzuteilen.

9 4

Die Mitnahme einer Begleitperson des Kranken darf nicht zerechnet werden.

§ 5

Für bestellte, jedoch zur Beförderung nicht benutzte Krankenwagen dürfen

im Falle des § 1 Nr. 2 die tatsächlich gefahrenen Kilometer, im Falle des § 1 Nr. 1 und des § 2 die Pauschalsätze perechnet werden.

§ 6

Wartezeiten von mehr als einer halben Stunde dürfen mit 3,— DM für jede weitere angefangene halbe Stunde berechnet werden.

§ 7

Nebenkosten, einschließlich der Aufwendungen für Verbandsmaterial, Reinigen der Wäsche und Wagen, Nachtzuschläge, Desinifektion der Wagen usw. dürfen nicht gesondert berechnet werden.

§ 8

Alle in dieser Anordnung aufgeführten Vergütungssätze sind Höchstsätze, die nicht überschritten werden dürfen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Bestimmungen des § 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 10

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere

die Anordinung HE Nr. 22/48 vom 6. 8. 1948 (St.Anz. S. 376) und

die Anordnung HE Nr. 5/52 vom 12. 5. 1952 (St. Anz. S. 378) außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 1. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr III c 1 — 75 — S 3 g — 60

St.Anz. 6/1960 S. 169

128

Aufstufung der zweiten Richtungsfahrbahn im Zuge der Bundesstraße 42 in der Ortsdurchfahrt Eltville/Rhein, Rheingaukreis, zur Bundesstraße

In der Ortslage Eltville, Rheingaukreis, Regierungsbezirk Wiesbaden, erhält der bei km 8,777 von der Bundesstraße 42 abzweigende und bei km 9,440 einmundende Straßenzug, bestehend aus der Gutenbergstraße und dem Kilianring, einschließlich der Amschlußarme bei km 8,877 mit Wirkung vom 1. 4. 1960 die Eigenschaft einer Bundesstraße.

Die aufzustufende Strecke beginnt bei km 0,003 (= km 8,777 der B 42) und endet bei km 0,789 (= km 9,440 der B 42) = 786 m.

Die Anschlußarme beginnen bei km 0,003 (= km 8,877 der B 42) und enden bei km 0,040 = 37 m bzw. km 0,037 m=34 m. Gesamtlänge 857 m.

(§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. 8. 1953 — Bundesgesetzbl. I, S. 903 —).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 14. 1. 1960

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr V d 5 — Az.: 63 a 30 St. Anz. 6/1960 S. 169

129

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

Die im St.Anz. 1959 S. 1333 veröffentlichte Bekanntmachung iber die Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl auf Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen st, da nur ein Wahlvorschlag einging, gegenstandslos geworden. Gemäß § 9 Satz 2 der Wahlordnung findet daher sine Wahl nicht statt.

Viesbaden, 23. 1. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen VI c (2) — 18 b 02/13

St.Anz. 6/1960 S. 169

130

Herstellung von Arzneifertigwaren

In der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1959 wurden auf Grund der Polizei-Verordnung über das Inverkehrbringen von Arzneifertigwaren vom 31. August 1959 (GVBI. S. 33) nachstehende Arzneifertigwaren beim Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen angemeldet:

Bejectal C mit Leber Norisodrine Sirup Pentothal Sodium Brondilat Brondiletten Lessepin Veraserp

Fa. Abbott, Frankfurt a. Main, Industriehof, Elbinger Str. 2

Fa. Chemische Werke Albert, Wiesbaden-Biebrich Fa. Atmos Fritzsching & Co., GmbH, Viernheim, Industriestraße 24 Katzenseuche-Vaccine ad. us. vet. Marbagelan Bio-manan

Cordabromin-Digoxin Dragees Selvigon Dragees Selvigon Kinderzäpfchen Selvigon Tropfen

Lyspafen Lyspafen "Compositum" Haflutan Recrat Solosin Solosin-Strophanthin

Stellasan

Fissan-Aknesalbe/H. Fissan-Hämorrhoidal-Salbe/H Fissan-Hämorrhoidal-Zäpfchen/H Fissian-Lebertran-Ovula/H Dramamine Vomex A-Ampullen Vomex A-Sirup Lugolan Reficol

Tyrothricin-Salbe "Engelhard" Codrinal ad, us. vet. Combison Spray Cortenil-Depot Amp. 50 mg Cortentil-Depot Manole 50 mg Cortenil "Intravenös" Amp. 5 mg Cortenil "Intravenös" Amp. 50 mg Festavital Hostacain 3% ohne Vasokonstringens Hostacortin ,H' Tabl. 50 mg Hostacyclin-Stäbe ad. us. vet. Jadit H Jadit P Jadit Spray

Parmanil-Digoxin Amp. Parmanil-Digoxin Dragees Parmanil-Digoxin Suppositorien Parmanil-Digoxin Tropfen Prednisolon ,Hoechst' Tabl. 50 mg Reverin ,50' Reverin ,100' Thybon ,forte' Tumesonum Tussukal Dragees Tussukal Granulat Tussukal Kinderzäpfchen Tussukal Perlkapseln Urbason Tabl. Urbason solubile

Bormelin-Chinin Frekadyston Multivitamin Figurana

Sedacristin

Likuden

Cedin

Fa. Behringwerke AG, Marburg a. d. Lahn

Fa. Cascan, GmbH, Wiesbaden, Holzstraße 52 Fa. Chemiewerk Homburg AG, Frankfurt a. M., Daimlerstr. 25

Fa. Cilag, GmbH, Alsbach/Bergstraße Fa.Curta & Co., Frankfurt a.M.-Fechenheim, Hanauer

Fa. Apotheker Gunther Cybulla, Kassel Ständeplatz 4, Stern-Apotheke Fa. Deutsche Milchwerke, Dr. A. Sauer, Zwingenberg/Bergstraße

Landstraße 523

Fa. Endopharm - Frankfurter Arzneimittelfabrik, Frankfurt am Main, Friedberger Anlage 4 Fabrik Pharmazeutischer Präparate Karl Engelhard Frankfurt a. M., Sandweg 94

Fa. Farbwerke Hoechst AG, vormals Meister Lucius & Brüning, Frankfurt a. M.-Höchst

Fa. Dr. Fresenius KG, Bad Homburg v. d. H., Gluckensteinweg 5
Fa. Hormosan, G. Schulte &
Co., KG, Frankfurt a. M.Seckbach, Wilhelmshöher Straße 106 Fa. Dr. rer. nat. Theodor Kregelius, Hessisch-Lichtenau, Gustav-Siegel-Straße 329

Fa. Lysia-Werke

Wiesbaden, Holsteinstraße 17

Decoratin - H -Kristallsuspension für Großtiere Decortin - H -Kristallsuspension für Kleintiere Fortecortin-Salbe Fortecortin-comp.-Salbe Fortecortin-Tabletten 1,5 mg Fortecortin-Tabletten m. Dexamethason Hexobion-Ampullen 300 mg Hexobion-Dragees 300 mg Hormo-Gerobion-Ampullen Lanimerck Dragees Lanimerck Tropfen Sklerobion Dragees Solu-Decortin - H - 50 mg Solu-Fortecortin HC-Serol

Halbmond-Tabletten

A. P. C.-Schmerztabletten Chlorampenicol-Dragees derm-oral Neocenta-Salbe Neocenta-Scheideneinlagen neotox np-Schmerztabletten neuro-Dragetten Panvitamin-Dragees Prednisolon-Tabletten Prednison-Tabletten Triamid-Tabletten Vitamin-B-Komplex Vitamin-B-Komplex (forte) Vitamin-Bı-Tabletten Vitamin-Be-Tabletten Vitamin-C-Tabletten Carbomucil Glucanal Muripsin Norgavit Norgecyl Dr. Parkers Lebens-Tonicum-Dragees

Expigan Pruralgan Revito-Kräutertabletten Revito-Magentabletten Cha-Mill-Salbe

Rolinex

Maraven

Stadageron

Acepyrol Aesrutal Aleukon Apochin Asthmakhell Auroplatin Cheihepar Choletox Hepaton Influex MS/55 "Steigerwald" Fa. E. Merck, AG, Darmstadt

Fa. Merz & Co., Chemische Fabrik, Frankfurt a. M. Eckenheimer Landstr. 100/10-Fa. Prof. Dr. med. Much, AG Bad Soden/Taunus, Muchstraße 2-34 Fa. Neopharma, Dr. Kuhlmann Wetzlar, Goethestraße 13

Fa. Norgine Marburg an der Lahn, Postfach 533

Fa. Dr. Parker, Medicine Co. GmbH, Frankfurt a. M., Postfach 7787 Fa. Pharmacia GmbH, Bad Nauheim, Parkstraße 12 Fa. Revito GmbH, Guxhaven a. d. Fulda Fa. Dr. Heinz Ritsert -Doripharm Michelstadt/Odenwald, Postschließfach 67 Fa. Röhm & Haas, Pharmazeutische Abt., Darmstadt Fa. Apotheker Manfred Schwarz Pharmazeutische Präparate, Rossdorf bei Darmstadt, Wilhelm-Leuschner-Stra. 2, Apotheke am Rathaus Fa. Stada Chemie, GmbH. KC Dortelweil/Wetterau. Stadastraße Fa. "Steigerwald" Arzneimittelwerk, Darmstadt, Havelstraße 5

Oleaserp Pektan Rubicin Scillacor Venochlorin Derma-Wynlit Lespenephryl

Fa. "Steigerwald" Arzneimittelwerk, Darmstadt, Havelstraße 5

Fa. Wynlit, Pharm. Produkte, Frankfurt a. M., Friedberger Anlage 4

Wiesbaden, 11.1.1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen VI/i — 18 h 02 03

St.Anz. 6/1960 S. 169

131

Einführung der Anzeigepflicht für die Brucellose der Rinder, Schafe und Ziegen

Mit der Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I Nr. 53 vom 24. 12. 1959, S. 768) ist für die Brucellose (Seuchenhaftes Verkalben) der Rinder und die Brucellose (seuchenhaftes Verlammen) der Schafe und Ziegen die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes eingeführt worden.

Brucelloseverdacht in einem Rinderbestand begründet jeder Fall von Verkalben nach dem vierten Trächtigkeitsmonat sowie gehäuftes Vorkommen von Nachgeburtsverhaltungen, Gelenks-, Schleimbeutel- und Sehnenscheideentzündungen, ferner der positive Ausfall einer Kannenmilch- oder Gruppen-

Den Verdacht der Brucellose in einem Schafbestand begründet jeder Fall von Verlammen oder Hodenentzündung owie die Erkrankung an Maltafieber von Menschen, die mit Iem Schafbestand in Berührung gekommen sind.

Wiesbaden, 31, 12, 1959

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen — VII d 19b28/11 (19b28/35) Tgb. Nr.: 2007 -St.Anz. 6/1960 S. 170

132

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat November 1959 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Tessen eingetragen:

- 1. Nr. 306/100 4. Tarifvertrag vom 27. 10. 1959 zur Änderung des Arbeitermanteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden vom 27.3.1957 in der Fassung der Änderungstarifverträge vom 13.9.1957, 29.3.58 und
 - Tarifvertragsparteien:
- Kaliverein e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau. 2. Nr. 402/19 -
- Lohntarifvertrag vom 16.9.1959 für die Betriebsarbeiter
- 3. Nr. 402/20 Tarifvertrag vom 16. 9. 1959 für die Heimarbeiter. Zu 2. und 3. betr. Betriebs- und Heimarbeiter der Diamantindustrie in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen, Zu 2 u. 3. Tarifvertragsparteien: Landesverband Edelsteine und Schmuck Rheinland-Pfalz,

Fachgruppe Edelsteine, Sparte Diamanten, Gesamtverband der Arbeitgeber Hanau- Gelnhausen-Schlüchtern, Fachgruppe Diamantindustrie, sowie Verband der pfälzischen Diamant-Industrie e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

4. Nr. 409/54 — Gehaltstarifvertrag vom 29. 10. 1959 für die kaufmännischen und technischen Angestellten, Lehrlinge und Anlernlinge sowie Meister der hessischen Glasindustrie.

Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie, Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/M. und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main.

5. Nr. 409/55 — Tarifvertrag vom 1. 10. 1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Betriebe, die vollautomatisch Hohlglas erzeugen oder vollautomatisch Glasfaser herstellen.

Tarifvertrag:

Fachverband Hohlglasindustrie e. V., Düsseldorf sowie Verein der Glasindustrie e. V., München, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Han-

- 6. Nr. 409/56 Gehaltstarifvertrag vom 29. 10. 1959, nebst Vereinbarung vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
- 7. Nr. 409/57 Gehaltstarifvertrag vom 29.10.1959, abgeschlossen mit dem DHV — Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband. Zu 6. u. 7. betr. kaufmännische und technische Angestellte, Lehrlinge und Anlernlinge sowie Meister der hessischen Glasindustrie. Zu 6. u. 7. Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie, Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main und vorstehend genannte Arbeitnehmer-

organisationen.

– Lohntarifvertrag vom 14.10.1959 für die gewerblichen Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge in den Herstellerfirmen von Glasapparaten, Glasinstrumenten einschließlich Thermometer und Aräometer aller Art sowie Ganzglasspritzen, nebst Zusatzvereinbarung v. 14.10.59. Tarifvertragsparteien:

Verein der Glasindustrie e. V., München und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand,

Hannover.

- 9. Nr. 700/155 Lohntarifvertrag vom 23.11.1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer und gewerblichen Lehrlinge, nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 10. Nr. 700/156 Gehaltstarifvertrag vom 23. 11. 1959 für die angestelltenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und kaufmännischen Lehrlinge Zu 9. und 10. betr. Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und

Elektroindustrie für Fulda und Umgebung.

Zu 9 u. 10. Tarifvertragsparteien:

- Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e.V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
- 11. Nr. 705/69 Lohntarifvertrag vom 29.9.1959, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
- 12. Nr. 705/70 Gehaltstarifvertrag vom 29.9.1959, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland Bezirksleitung Frankfurt/M., und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Zu 11. u. 12. betr. Arbeitnehmer des Elektrohandwerks im Lande Hessen.

Zu 11. u. 12. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Elektro-, Radio- und Fernsehtechniker-Handwerks Hessen, Frankfurt/Main und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 13. Nr. 705/71 Tarifvertrag vom 17.9.1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 31. 1. 1956 (Arbeitszeitverkürzung)
- 14. Nr. 705/72 Lohntarifvertrag vom 17. 9. 1959 Zu 13. u. 14. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
- 15. Nr. 705/73 Tarifvertrag vom 17. 9. 1959 über eine Arbeitszeitverkürzung und eine Neuregelung der Gehälter, abschlossen mit der Industniegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirks-Leitung Frankfurt/ Main und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

Zu 13.—15. betr. Arbeitnehmer des Schlosser- und Maschinenbauerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 13.—15. Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband Hessen des Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerks und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

16. Nr. 705/74 — Tarifvertrag vom 22. 10. 1959 über eine Arbeitszeitkürzung und eine Neurogelung der Löhne für die gewerblichen Arbeitnehmer des Schmiedehandwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnungsverband des Schmiedehandwerks Hessen, Bad Homburg v. d. H. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.

- 17. Nr. 705/75 Lohntarifvertrag vom 14.10.1959, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M.
- 18. Nr. 705/76 Gehaltstarifvertrag vom 14. 10. 1959, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/M. und der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt/Main. Zu 17. u. 18. betr. Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.

Zu 17. u. 18. Tarifvertragsparteien:

- Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt/Main und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
- 19. Nr. 1100/82 Gehaltstarifvertrag vom 29. 10. 1959, abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen.
- 20. Nr. 1100/83 Gehaltstarifvertrag vom 29.10.1959, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- 21. Nr. 1100/84 Gehaltstarifvertrag vom 29. 10. 1959, abgeschlossen mit dem DHV - Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband Gau Rhein-Main. Zu 19.—21. betr. kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister der chemnischen Industrie im Lande Hessen. Zu 19.—21. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden und vorstehend
- genannte Arbeitnehmeronganisationen. Manteltanifvertnag vom 5.11.1959 für 22. Nr. 1100/85 akademisch gebildete Angestellte in der chem. Industrie
- 23. Nr. 1100/86 Manteltarifvertrag vom 5. 11. 1959 für die leitenden Angestellten in der chemischen Industrie.

Zu 22. u. 23. Tarifvertragsparteien: Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V. und Verband Angestellter Akademiker, Bund Angestellter Akademiker, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft sowie Marburger Bund.

24. Nr. 1100/87 — Manteltarifvertrag vom 22. 10. 1959 für die kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister in der Lack- und Farbenindustrie von Fulda und Umgebung sowie Protokollnotiz vom gleichen Tage.

Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.

- 25. Nr. 1200/92 Lohntarifvertrag vom 20. 10. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
- 26. Nr. 1200/93 Lohntarifvertrag vom 24. 10. 1959, abgeschlossen mit der Christlichen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands, Landesverband Hessen Berufsverband Textil-Bekloidung.
- 27. Nr. 1200/94 Gehaltstarifvertrag vom 4.11.1959
- 28. Nr. 1200/95 Tarifvertrag vom 4. 11. 1959 (Beschäftigungsgruppenkatalog der Angestellten).
- 29. Nr. 1200/96 Tarifvertrag vom 4.11.1959 über die Lehrlingsvergütungen.
 - Zu 27.—29. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft Landesverband Hessen und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
 - zu 25.—29. betr. Arbeitnehmer der Textilindutrie im Lande Hessen

Zu 25.—29. Tarifvertragsparteien:

Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß — und vorstehend genannte Arbeitnehmeronganisationen.

30. Nr. 1502/22 — Lohntarifvertrag vom 14.10.1959 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesinnung der Feintäschner und Feinsattler für Hesser sowie Vereinigung der Lederwarenhersteller Hessen e. V und Gewerkschaft "Leder", Hauptvorstand sowie Gewerk schaft "Leder" Bezirk Hessen.

31. Nr. 1502a/9 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1959 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 16, 10, 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Treibriemen-, techn. Lederartikelund ASA-Industrie (Industrie-Ledererzeugnisse) des Bundesgebietes und des Lohntarifvertrages vom 21.5.1958 der genannten Industrie in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Tarifvertragsparteien: Wirtschaftsverband Industrieleder-Erzeugnisse e. V. un-Gewerkschaft "Leder" - Hauptvorstand - Stuttgart

32. Nr. 1700/65 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 9. 1959 für die Angestellten der Holzverarbeitenden Industrie, Sperrholzindustrie, Sägeindustrie und des holzverarbeitenden Handwerks im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien: Verband Holzverarbeitende Industrie Hessen, Arbeitgeber verband des holzverarbeitenden Handwerks Hessen sowi Arbeitgeberverband der Sägeindustrie Hessen und Gewerk schaft Holz, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz sowi Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hes

- 33. Nr. 1901/61 Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 (Arbeitszeit kürzung und Neuregelung der Löhne)
- 34. Nr. 1901/62 Tarifvertrag vom 15. 10. 1959 zur Anderung des Manteltarifvertrages vom 16.4.1958. Zu 33 u. 34, betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Mühlen industrie im Lande Hessen.
- 35. Nr. 1905d/39 Lohntarifvertrag vom 30. 10. 1959
- Nr. 1905d/40 Gehaltstarifvertrag vom 30. 10. 1959
- 37. Nr. 1905d/42 Gehaltstarifvertrag für die Verkäuferin nen und Gewerbegehilfinnen vom 30. 10. 1959 Zu 35.—37. betr. Arbeitnehmer der Fleischwarenindu strie im Lande Hessen.
- 38. Nr. 1913i/25 Lohntarifvertrag vom 10. 11. 1959
- 39. Nr. 1913i/27 —Gehalstarifvertrag vom 10, 11, 1959
- 40. Nr. 1913i/26 Protokollnotiz vom 10. 11. 1959, zu des unter 38. und 39. genannten Tarifverträgen.

Zu 38.-40. betr. Arbeitnehmer der Mineralbrunnen, Mineralwasserfabriken, Limonadenfabriken sowie Mineral wasser-, Limondaden- und Bierhandlungen.

Zu 33.-40. Tarifvertragsparteien:

Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V Frankfurt/Main und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gast stätten, Landesleitung Hessen/Rheinl.-Pfalz Saar, Frank furt a. M.

41. Nr. 1905d/43 — Lohntarifvertrag vom 2.11.1959 für di gewerblichen Arbeitnehmer der Wurst- und Konserven fabrik Friedrich Emmerich, Frankfurt'Main, Tönges gasse 34 -36.

Tarifvertragsparteien: Friedrich Emmerich, Wurst- und Konservenfabrik un Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitun Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.

42. Nr. 1914c/30 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellter und Lehrlinge sowie Meister in der Rauch- und Kau tabakwarenindustrie im Lande Hessen und in dem Re gierungsbezirk Unterfranken.

Tarifvertragsparteien: Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen un-Untermain e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gast Hessen Rheinland-Pfalz Saar stätten Landesleitung Frankfurt/Main.

- 43. Nr. 1912/98 Lohntarifvertrag vom 26. 10. 1959 für di gewerblichen Arbeitnehmer
- 44. Nr. 1912/99 Gehaltstarifvertrag vom 26. 10. 1959 für di kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Mei ster

zu 43. u. 44. betr. Arbeitnehmer der dem Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung angehörenden Brauereien un Mälzereien.

Zu 43. u. 44. Tarifvertragsparteien: Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V., Fulda und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz-Saar, Frankfurt/ Main.

- 45. Nr. 2000/149 Tarifvertrag vom 29. 9. 1959 über den Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer im Urlaubsjahr 1959
- 46. Nr. 2000/150 Tarifvertrag vom 29. 9. 1959 zur Regelung des Erholungsurlaubs für die gewerblichen Arbeitnehmer, gültig ab 1. 1. 1960.
- i7. Nr. 2000/151 Gehaltstarifvertrag vom 29. 9. 1959. Zu 45 — 47 betr. Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet.

Zu 45.—47. Tarifvertragsparteien:

Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

- 8. Nr. 2000/152 Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 über die Weitergeltung von sechs Tarifverträgen.
- 9. Nr. 2000/153 Tanifvertrag vom 5. 8. 1959 über die Urlaubsrahmenbestimmungen für die gewerblichen Arbeit-nehmer und die in Heimarbeit Beschäftigten nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- 0. Nr. 2000/154 Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 über den Urlaub für die gewerblichen Arbeitnehmer und die Heimarbeiter im Urlaubsjahr 1959.
- 1. **Nr. 2000/155** Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 über den Lohnausgleich anläßlich der 43-Stunden-Woche ab 1. 4. 1960.
- 2. Nr. 2000/156 Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 zur Änderung des § 9 des Manteltarifvertrages vom 11. 3. 1958 und des § 3 des Lohntarifvertrages vom 11. 3. 1958.
- 3. Nr. 2000/157 Tarifvertrag vom 5. 8. 1959 über die Lohnregelung für die sog. berufsfremden Arbeitnehmer. Zu 48-53 - betr. Betriebs- und Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet.

Zu 48-53 Tarifvertragsparteien:

Bundesvereinigung der Arbeitgeber der Bekleidungsindustrie im Bundesverband Bekleidungsindustrie und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand.

- 4. Nr. 2000/158 Lohntarifvertrag vom 29. 10. 1959 für die Betriebsabteilung Bekleidung innerhalb des Stadtgebietes von Fulda.
- 5. Nr. 2000/159 Lohntarifvertrag vom 29. 10. 1959 für die Betriebsabteilung Bekleidung in der Gemeinde Flieden.
- 6. Nr. 2000/160 Lohntarifvertrag vom 29. 10. 1959 für die Betriebsabteilung Bekleidung in der Stadt Hünfeld.
- 7. Nr. 2000/161 Protokollnotiz vom 29. 10. 1959 zu vorstehend genannten Tarifverträgen.
 - Zu 54-57 betr. gewerbliche Arbeitnehmer in den vorstehend genannten Betriebsabteilungen Bekleidung der Firma Valentin Mehler AG, Fulda.

Zu 54-57 Tanifvertragsparteien:

Valentin Mehler Aktiengesellschaft, Fulda und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt (Main).

- 8. Nr. 2002/15 Manteltarifvertrag vom 30. 6. 1959.
- 9. Nr. 2002/16 Zusatzvereinbarung zu vorstehend genanntem Manteltarifvertrag.
- 0. Nr. 2002/17 Tarifvertrag vom 30. 6. 1959 zur Änderung des Lohntarifvertrages vom 25. 9. 1958.

Zu 58.-60. betr. gewerbliche Arbeitnehmer der Rauchwarenveredlungsindustrie und Pelzbekleidungsindustrie in der Bundesrepublik.

Zu 58-60 Tarifvertragsparteien:

Arbeitgebervereinigung der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft, Frankfurt (Main) und Gewerkschaft "Leder" Hauptvorstand, Stuttgart sowie Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.

Nr. 2007 a/29 — Tarifvertrag vom 27. 5. 1959 zur Neuregelung des Urlaubs für die kaufmännischen und tech-61. Nr. 2007 a/29 mischen Angestellten sowie Werkmeister der Schuhindustrie im Lande Hessen

Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der hessischen Schuhindustrie e. V. Sozialpolitischer Ausschuß und Gewenkschaft Leder, Hauptvorstand, und Bezirk Hessen sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.

- 62. Nr. 2100/269 Tarifvertrag vom 25. 8. 1959 über die Neuregelung der Auslösungssätze.
- 63. Nr. 2100/270 Tarifvertrag vom 18. 9. 1959 zur Änderung des Rahmentarifvertrages vom 20. 12. 1958. Zu 62 und 63 betr. Technische und kaufmännische Angestellte des Baugewenbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 62 und 63 Tarifvertragsparteien:

- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/M. und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
- 64. Nr. 2100/268 Tarifvertrag vom 23. 10. 1959 zur Änderung bzw. Ergänzung des Akkondtarifvertrages für das Plattenund Fliesenlegergewerbe im Lande Hessen vom 1. 6. 1957. Tanifvertragsparteien: Verband baugewerblicher Unternehmer Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Bezirk Hessen, Frankfurt/Main.
- 65. Nr. 2102 b/33 Tarifvertrag vom 29. 10. 1959 zur Ergänzung des Lohntarifvertrages vom 22. 6. 1959 für die in Malerbetrieben im Lande Hessen beschäftigten Verputzer und Stukkateure.

Tarifvertragsparteien:

Fachgruppe Putz und Stuck im Landesinnungsverband des Malerhandwerks für Hessen, Frankfurt/M. und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Enden, Bezirk Hessen, Frankfurt/ Main.

66. Nr. 2102 d/10 — Lohntarifvertrag vom 15. 10. 1959 für das Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk im Lande Hessen.

Tarifivertragsparteien:

- Landesinnungsverband Hessen des Sattler-, Tapezierer-, Polsterer- und Dekorateurhandwerks und Gewerkschaft Holz, Bezirksleitung Hessen sowie Gewerkschaft "Leder", Hauptvorstand, Stuttgart.
- 67. **Nr. 2203/46** Gehaltstarifvertrag vom 2. 11. 1959 für die Angestellten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen.

Tanifvertnagsparteien:

- Rheinisch-Westfällisches Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft, Essen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirke Nordrhein-Westfalen I und II, Düsseldorf und Bochum, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- 68. Nr. 2303 b/13 —Lohn- und Gehaltstanifvertrag vom 22.10. 1959 für das Gebäudereinigerhandwerk im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Gebäudereinigungshandwerks Hessen und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden. Bezirk Hessen.
- 69. Nr. 2400/65 Tarifvertrag vom 21. 10. 1959 über die Änderung der Ortsklassenabschläge.
- 70. Nr. 2400/66 Tarifvertrag vom 21. 10. 1959 über die Neuregelung der Lehrlingsvergütungen. Zu 69 und 70 betr. Arbeitnehmer des Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

- Zu 69 und 70 Tarifvertragsparteien: Landesverband des Groß- und Außenhandels für Hessen e. V. und DHV -- Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband Gau Rhein-Main sowie Verband der weiblichen Angestellten, Landesverband Hessen.
- 71. Nr. 2501 b/78 Tarifvertrag vom 11. 9. 1959 zur Änderung der Ziffer 7.
- 72. Nr. 2501 b/79 Tarifvertrag vom 25. 9. 1959 zur Änderung der Ziffer 13.

- 73. Nr. 2501 b/80 Tarifvertrag vom 28. 9. 1959 zur Änderung der Ziffer 9.
- 74. Nr. 2501 b/81 Tarifvertrag vom 30, 9, 1959 zur Änderung der Ziffer 8.
- 75. Nr. 2501 b/82 Tarifvertrag vom 6. 10. 1959 zur Änderung der Ziffer 27.
- Tarifvertrag vom 8. 10. 1959 zur Ände-76. Nr. 2501 b/83 rung der Ziffer 1. Zu 71-76 betr. Änderung der Anlage des GEG-Gehalts-

abkommens für die technischen Angestellten und Meister

vom 26. 6. 1958.

Zu 71-76 Tarifvertragsparteien:

Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften mit beschränkter Haftung, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesfachgruppe Genossenschaften, Hamburg.

77. Nr. 2702 c-1/137 — Tarifvertrag vom 25. 9. 1959 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 69 vom 19. 6. 1958 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Tarifangestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände. Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -An-

gestellten.

- 78. Nr. 2702 c-6 a/234 -- Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. 10. 1959, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 79. Nr. 2702 c-6 a/235 Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. 10. 1959, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hauptvorstand.
- 80. Nr. 2702 c-6 a/236 Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. 10. 1959, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten e. V.
- 81. Nr. 2702 c-6 a/237 Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. 10. 1959, abgeschlossen mit dem DHV, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hauptvorstand.
- 82. Nr. 2702 c-6 a/238 Tarifvertrag Nr. 66 vom 15. 10. 1959, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung. Zu 78—82 betr. Angestellte und Lehrlinge.
- 83. Nr. 2702 c-6 a/239 Tarifvertrag Nr. 67 vom 15. 10. 1959 für die Arbeiter und gewerblichen Lehrlinge, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

Zu 78-83 betr. Gewährung von Beihilfen an die Angestellten, Arbeiter, Lehrlinge der Bundesversicherungsan-

Zu 78-83 Tarifvertragsparteien:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 84. Nr. 2805/179 Tarifvertrag vom 1, 7, 1959 über die Neuregelung des Orts- und Kinderzuschlages für die Angestellten.
- 85. Nr. 2805/180 Tarifvertrag vom 1. 7. 1959 über die Regelung des Erholungsurlaubs für die Angestellten im Urlaubsjahr 1959/60.
- 86. Nr. 2805/181 Tarifvertrag vom 1. 9. 1959 über den Erholungsurlaub für die Arbeiter im Urlaubsjahr 1959/60. Zu 84-86 betr. Bedienstete in den Heilstätten, Kliniken, Kuranstalten, Kur- und Kinderheimen der Bundesbahn-Versicherungsträger.

Zu 84-86 Tarifvertragsparteien:

- Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, sowie Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand.
- 87. Nr. 2807 b/46 Tarifvertrag vom 27. 10. 1959 zur Änderung des § 9 des Manteltarifvertrages vom 1. 6. 1956 für die gewerblichen Arbeitnehmer des privaten Transport- und Verkehrsgewerbes in Hessen (Anhebung der Spesensätze).

Vereinigung des Verkehrsgewerbes in Hessen e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr. Bezirksleitung Hessen.

Tarifvertragsparteien:

88. Nr. 2808/23 Tarifvertrag vom 9, 10, 1959 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages vom 25, 8, 1959 für die Angestellten der Deutschen Lufthansa AG.

Tarifvertragsparteien:

Arbeitsrechtliche Vereinigung Hamburg e. V., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Haupt-Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, vorstand, sowie Hauptvorstand.

89. Nr. 2900/41 — Tarifvertrag vom 13, 11, 1958 für die Arbeit-nehmer der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagengesellschaft m. b. H. und der Internationalen Schlagwagen-Gesellschaft.

Tarifvertragsparteien:

- DSG Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH sowie ISG Internationale Schlafwagengesellschaft und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten Hauptverwaltung Hamburg.
- 90. Nr. 3000 A/75 Änderungsvereinbarung Nr. 24 TV AL vom 29. 10. 1959 zum Tarifvertrag vom 28. 1, 1955 (TV AL) für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstrettkräften (Erhöhung der Lohnsätze der Lohntabelie G TV AL für Drucker und Vervielfältigungspersonal in Druckereibetrieben der Stationierungsstreitkräfte), abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Druck und Papier, Zentralvorstand, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
- 91. Nr. 3000 A/76 Anderungsvereinbarung Ni. 25 TV Al. vom 31, 10, 1959 über die Erhöhung der Lohnsätze der Arbeiter im Ordnance Tire Rebuild-Depot der US-Streitkräfte in Ober-Ramstadt (Anhang U TV AL), abgeschlos sen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transporund Verkehr, Hauptvorstand.

Zu 90 und 91 Tarifvertragsparteien: Der Bundesminister der Finanzen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

- 92. Nr. 3001/551 Tarifvertrag vom 22. 10. 1959 über den Erholungsurlaub im Urlaubsjahr 1959.
- 93. Nr. 3001/552 Tarifvertrag vom 22, 10, 1959 über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung.
- 94, Nr. 3001/553 Tarifvertrag vom 22, 10, 1959 zur Änderung des vorstehend genannten Tarifvertrages.
- 95. Nr. 3001/554 Tarifvertrag vom 22. 10. 1959 über ein: Arbeitszeitkürzung.
 - Zu 92-95 betr. Tarifangestellte in den kommunalen Verwaltungen und Betrieben.

Zu 92-95 Tarifvertragsparteien:

Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V Köln-Marienburg und Verband der Angestellten im öffent dichen Dienst e. V.

96. Nr. 3001/555, 3001 a/280 - Tarifvertrag vom 4. 11. 1959 übedie Eingruppierung der im Lochkartenwesen tätigen Angestellten in der Bundesverwaltung und in den kommunalen Betrieben.

Tarifvertragsparteien:

Der Bundesminister des Innern sowie Vereinigung de kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaf Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstund, Düs seldorf.

97. Nr. 3004/91 -- Tarifvertrag vom 1. 10. 1959 über die Verdoppelung der Altersversorgungsabgabe für Bühnenange hörige.

Tarifvertnagsparteien:

Deutscher Bühnenverein e. V., Köln, und Genossenschaf Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregi ster und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger wird nich über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträg entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhält

Wiesbaden, 15. 1. 1960

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheltsweses I b 3 — 2607 —

St.Auz. 6/1960 S. 17

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 5 661 516

Monat: Dezember 1959 (29. 11.—26. 12. 1959) (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichts- gebiet	N = Neuerkrankungen T =Todesfälle	Fleckfleber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchbusten	Meningitis epidemica	Poliomyelitis	Unterleibstyphus	Paratyphus	Ubertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Maltafleber	Masern	Qu-Fleber	Well'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. odverdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfleber nach Geburt	Kindbettfleber nach Fehlgeburt
RegBezirk DARMSTADT	N T	_		2 —	65 —	61 8	18 —	41 —	5	1 —	2	1	1 —	2	_	112 —				_	82 —		_	_		_	_	_		-
RegBezirk KASSEL	7 7		_	3	81 —	38 5		89 —	4	1 —	4	2	_		_	29 —	_	_	_		80 —			_	_	_	4	_	_	
RegBezirk WIESBADEN	N T	_		_	120 1	43 15		83 —	2	2	1	2	2	1	2	9	1	_	_	_	69 —	_	_	_	_	1	2	_	_	-
Land HESSEN	N T	_	_	5 —	266 1	142 28	39 1	213 —	11 —	4	7 —	5 —	3 —	3	2	150 —	_	-		_	231			_	_	1	6	_	_	

Wiesbaden, 7. 1. 1960

St.Anz. 6/1960 S. 175

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen, VI e

134

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Felsberg, Krs. Melsungen

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird folgender Beschluß erlassen:

- 1. Die Flurbereinigung für alle Grundstücke der Gemarkung Felsberg, Kreis Melsungen, mit Ausnahme der Ortslage, wird hiermit angeordnet.
- 2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage Nr. 1 ersichtlichen Flurstücke festgestellt. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch orange Farbstreifen gekennzeichnet und hat eine Größe von 652,0000 ha. Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.
- 3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Felsberg" mit dem Sitz in Felsberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 4. Die Beteiligten werden mach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt Bad Hersfeld, Dudenstraße 14, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- 5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamts erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brumnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken-, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Vorschriften der Absätze a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt bzw. beseitigt wor-

den, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift des Absatzes c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in Felsberg und den Nachbangemeinden öffentlich bekanntigemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte sowie der Anlage 1) zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Felsberg und den Nachbangemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 4. Januar 1960

Landeskulturamt KF 150 — 45726/59 St.Anz. 6/1960 S. 175

135

Flurbereinigung Würges, Krs. Limburg

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund der §§ 4—6 in Verbindung mit § 8 (2) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBI. I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschluß vom 19. Juli 1957 wie folgt ergänzt:

- 1. Zum Flunbereinigungsverfahren von Würges wird der bisher ausgeschlossene Teil des Waldes und der Waldwiesen der Gemarkung Würges nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis ersichtlich. Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte durch orangefarbene Umrandung kenntlich gemacht. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.
- 2. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg/Lahn, Gymnasiumsplatz Nr. 2, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist. 3. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich, wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gegchören.

Sind entgegen der Anordnung Änderungen vorgenommen worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und in den Gemeinden Würges, Camberg, Dombach, Steinfischbach öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Be-schluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeisterämtern in Würges, Cambeng, Dombach und Steinsischbach zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 11, 1, 1960

Landeskulturamt

WF 158 - 45 970/59 St.Anz. 6/1960 S. 175

136

Zusammenlegung Hungen, Krs. Gießen

Ergänzungsbeschluß

Auf Grund des § 94 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 — BGBl. I S. 591 — wird der Zusammenlegungsbeschluß von Hungen, Kreis Gießen, vom 22. 5. 1959 wie folgt

1. Die nachstehend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Hungen, und zwar

Flur 1 Flurst. Nr. 503/3, Flur 7 Flurst. Nr. 1/107, Flur 8 Flurst. Nr. 211, Flur 25 Flurst. Nr. 14, 15, 18, 23, 27, 81—85/2, 138, 139, 151, 157, 164, 165, 175, Flur 26 Flurst. Nr. 30, 31, 34—39, 43, 45/2, 59—61, 63, 64, 70, 71, 91, 92, 108, 109, werden vom Verfahren ausgeschlossen und die Flurstücke

Flur 1 Flurst. Nr. 503/1, Flur 3 Flurst. Nr. 173-176, 179, Flur 4 Flurst. Nr. 153/2, 155, Flur 6 Flurst. Nr. 236, 237, 245, 251, Flur 7 Flurst, Nr. 1/127, Flur 8 Flurst, Nr. 211/1, Flur 9 Flurst. Nr. 4, 5, 50-52, Flur 15 Flurst. Nr. 22, Flur 17 Flurst. Nr. 1, Flur 24 Flurst. Nr. 38, Flur 25, Flurst. 21, 121, 122, 207, Flur 26 Flurst. Nr. 72, 73, 142, 148 werden zum Verfahren zugezogen.

Die bisherige Gesamtfläche des Zusammenlegungsgebietes von Hungen, Kreis Gießen, beträgt 799,4249 ha, sie vergrößert sich um die Fläche von 46,1889 ha auf 845,6138 ha.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschluß nicht ein.

Rechtsmittelbelehrung: Beschwerde gegen diesen Ergänzungsbeschluß und gegen den Zusammenlegungsbeschluß vom 22. 5. 1959 kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Ergänzungsbeschlusses im Staatsanzeiger beim Kulturamt Gießen, Behördenhaus, Ostanlage, eingelegt werden.

Gießen, 17. 12. 1959

Kulturamt Gleßen DF. 286 Z — H. A. St.Anz. 6/1960 S. 176

137

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsrat (BaK)

Regierungsassessor Dr. Uwe Lorenzen (18. 12. 1959)

zum Regierungsassessor (BaW)

Assessor im allgemeinen Verwaltungsdienst Helmut Köhler (31. 12. 1959)

zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor Adalbert Seng (15. 12. 1959)

zum Regierungsobersekretär (BaW)

Büroangestellter Werner Hehlgans (1.12.1959)

zum Amtsmeister

Oberamtsgehilfe Hans Knöppel (24. 12. 1959)

zu Oberamtsgehilfen

die Amtsgehilfen Albert Paschke, Karl Lengemann, Franz Ganswindt (24. 12. 1959).

berusen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinspektor Theobald Matthäus (29. 12. 1959) Regierungssekretär Konrad Griesel, LA. Melsungen, (14, 12, 1959)

in den Ruhestand versetzt

Regierungsamtmann Georg Menke, LA. Hofgeismar, (1, 1, 1960)

Kassel, 14.1.1960

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 70 16/03 B

bei der Landeskriminalpolizei RP Kassel

ernannt

zum Kriminaloberkommissar

der Kriminalkommissar (BaL) Friedrich Beyes, Kriminalinspektion Kassel (19.12.59)

zum Kriminalobermeister

der Kriminalmeister (BaL) Hans Welker, Staatl. Kriminalkommissariat Fulda (7.12.59)

Kassel, 14. 1. 1960

Der Regierungspräsident P/1 Az.: 70 16/03 B

bei der staatlichen Polizei RP Kassel

ermannt

zu Polizeiobermeistern

die Polizeimeister (BaL) Johannes Kall, Landrat - PK -Kassel (16. 12. 1959); Michael Wurm, Landrat — PK — Marburg (19. 12. 1959); Wilhelm Killmer, Landrat — PK — Witzenhausen (17. 12. 1959); Fritz Czychi, PVB Bad Hersfeld (18.12.1959); Erich Mysliwczyk, PVB Bad Hersfeld (16, 12, 1959)

zu Polizeimeistern

die Polizeimeistern
die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinz Büttner, Landrat — PK — Frankenberg (23.12.1959); Heinz Arend,
Landrat — PK — Fritzlar-Homberg (17. 12. 1959); Paul
Matzpohl, Landrat — PK — Fulda (23.12.1959); Wilhelm
Meylich, Landrat — PK — Hersfeld (29.12.1959); Heinrich
Heinisch, Landrat — PK — Marburg (22.12.1959); Josef
Cratter Landrat — PK — Betochurg (22.12.1959); Walter Gratza, Landrat - PK - Rotenburg (23, 12, 1959); Walter Wolf, PVB Bad Hersfeld (24.12.1959); Heinrich Kredel, PVB Kassel (19, 12, 1959)

zum Polizeihauptwachtmeister

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Wilhelm Weinreich, Landrat — PK — Witzenhausen (1. 12. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Polizeihauptwachtmeister (BaK) Ewald Quasnitza, PVB Bad Hersfeld (19. 12. 1959)

in den Ruhestand versetzt

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heinz Pagel, PVB Kassel (1.12.1959)

versetzt

auf Grund des § 123 Abs. 2 BRRG gemäß Erlaß des Senators für Inneres Berlin, II F 1 d vom 4.11.1959 (mit Zustimmung des Hessischen Ministers des Innern) von der Polizeiverwaltung Berlin-Kommando der Schutzpolizei — zur Hessischen Landespolizei des Reg.-Bez.

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Heini Paul, Landrat -PK — Frankenberg (1.12.1959)

Kassel, 14, 1, 1960

Der Regierungspräsident P/1 - Az.: 70 16 03 B St.Anz. 6/1960 S. 176

Im StAnz. 1959 S. 1391 muß es richtig heißen: bei c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Polizeikommissar

Polizzeihauptwachtmeister (BaL) Dietrich Francks, (nicht Franck) PVB Bad Hersfeld (10.9.59)

bei e) Bereitschaftspolizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Polizeihauptwachtmeister (BaK) Hans Barnack, (nicht Barneck) (1.9.59)

Wiesbaden, 18. 1. 1960

Der Hessische Minister des Innern III c 4 — 8 b 06

St.Anz. 6/1960 S. 177

h) Verwaltungsgericht Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsinspektor Werner Krämer (21.12.1959).

Darmstadt, 13. 1. 1960

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Az.: 8 b 06

St.Anz. 6/1960 S. 177

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volksschulen RP Darmstadt

ernannt zum/zur apl. Lehrer/in (BaW)

die apl. Lehrer/innen im befr. Beamtenverhältnis Georg Hahner, Weiterstadt (25. 8. 1959); Hermann List, Eichelhain (5. 8. 1959); Dr. Emilia Olesch, Offenbach (20. 8. 1959); Ortrud Beideck, Gießen (1. 9. 1959); Irene Wiegand, Lauter bach (19. 8. 1959); Joachim Keysser, Altenhain (21. 8. 1959); Hildegard Ebert, Lorsch (4. 9. 1959); Carlo Gobs, Fehlheim (17. 8. 1959); Maria Pia Götz, Groß-Zimmern (1. 9. 1959); Adolf Staiger, Treis-Lumda (11. 7. 1959); Brigitte Runge, Ober-Mumbach (9. 9. 1959); Waltraut Scheuermann, Groß-Rohrheim (29. 8. 1959); Edith Hillemann, Weckesheim (9. 9. 1959); Erwin Lorey, Düdelsheim (12. 8. 1959); Gerda Döpping, Freiensteinau (14. 8. 1959); Ingrid Hainz, Dorf Güll (20. 8. 1959); Karl Richter, Bensheim-Schönberg (15. 9. 1959); Chnistine Backof, Georgenhausen (15. 9. 1959); Walburga Schneider, Ortenberg (2.9.1959); Fritz-Robert Weiß, Großen-Buseck (19. 8. 1959); Ingeborg Merikofer, Darmstadt (23.9. Buseck (19. 8. 1999); Ingeborg Wierikofer, Laminstead (20. 9. 1959); Peter Löpelmann, Offenbach (16. 9. 1959); Maria Noack Unter-Absteinach (10. 9. 1959); Edwin Wegner, Altheim (16. 6. 1959); Ernst Wade, Mühlheim 22. 10. 1959); Gretel Lindner, Richen (19. 10. 1959); Walter Otto Hertwig, Groß-Umstadt (27. 10. 1959); Gisela Schäfer, Sprendlingen (24. 10. 1959); Franz Ehatt, Steinheim-Nord (2. 11. 1959); Horst Petermann, Münster (27. 10. 1959); Barbana Mueller, Rimbach (6. 11. 1959); Edith Wölz, Lorsch (7. 11. 1959); Gerhard Landau, Groß-Gerau (6. 11. 1959); Hans-Joachim Müller, Obertshausen (10. 11. 1959); Manfred Groß, Offenbach (26. 11. 1959); Horst Klaus Bruns, Dudenhofen (25. 11. 1959); Heinz Erich Becker, Scharbach (24. 11. 1959); Anton Schweighardt, Viernheim (7. 11. 1959); Walter Morbitzer, Unter-Sensbach (2. 12. 1959); Elisabeth Henning, Hahn (16. 11. 1959)

ernannt zum/zur Lehrer/in (BaK)

die apl. Lehrer (BaW) Hans Preiß, Ulfa (4. 9. 1959); Helmut Gernand, Griesheim (26. 8. 1959); Gerd Wagner, Überau (10. 8. 1959); Otto Fischer, Steinfurt (2. 9. 1959); Joachim Scholz, Sprendlingen (1. 9. 1959)

die apl. Lehrerin (BaW) Erika Gerisch, Groß-Zimmern (1. 9. 1959); Ursula Marquardt, Reinheim (17. 9. 1959); Dorothea Malfeld, Büdingen (16. 9. 1959)

Lehrer i. A. Heinz Mohr, Mörfelden (4. 9. 1959)

apl. Lehrer (BaW) Richard Schliermann, Darmstadt (4. 9. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Lotte Drischel, Pfungstadt (14. 9. 1959) apl. Lehrerin (BaW) Johanna Fick, Birkenau (11. 9. 1959) apl. techn. Lehrerin (BaW) Else von Krezmar, Langstadt (11. 9. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Ingrid Schaper, Babenhausen (6. 9. 1959)

die apl. Lehrer (BaW) Roland Müller, Wernges (12. 8. 1959); Georg Opitz, Hering (11. 9. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Irmgard Zöhrlaut, Darmstadt (8. 9. 1959)

die apl. Lehrer (BaW) Christoph Just, Echzell (31. 8. 1959); Otto Walentschka, Sickenhofen (14. 9. 1959);

Heribert Linn, Weiher (15. 9. 1959); Werner Haas, Langsdorf (19. 9. 1959); Rudolf Gajek, Fahrenbach (18. 9. 1959); Günter Zabel, Kailbach (23. 9. 1959);

die apl. Lehrerin (BaW) Hanna Schaffernicht, Nieder-Klingen (11. 9. 1959); Hildegard Schäfer, Harbach (7. 10. 1959)

die apl. Lehrer (BaW) Günter Latzke, Offenbach (8. 9. 1959); Alfred Frank, Steinfurth (22. 10. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Edith Gams, Walldorf (29. 10. 1959) die apl. Lehrer (BaW) Heinz Triebel, Kreidach (24. 9. 1959); Arbogast Reinhardt, Erlembach (14. 9. 1959); Peter Köhler, Hahn (15. 9. 1959); Heinz Scheich, Neustadt (7. 11. 1959); Rudolf Mohr, Danmstadt (13. 11. 1959); Karl Müller, Pfungstadt (27. 10. 1959)

die apl. Lehrerin (BaW) Edith Wißmann, Langen (24. 11. 1959); Ingeborg Fleichhammer, Georgenhausen (25. 11. 1959) die apl. Lehrer (BaW) Elmar Donnhauser, Eppertshausen (24. 11. 1959); Klaus Schimpf, Walldorf (10. 11. 1959); Werner Ulbricht, Darmstadt (14. 11. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Ivonne Lenicki, Neu-Isenburg (26.11. 1959)

apl. Lehrer (BaW) Robert Pfannenschmidt, Hausen (16. 11. 1959)

apl. Lehrerin (BaW) Ursula Wiederhold, Langen (16. 11. 1959)

ernannt zum/zur Lehrer/in (BaL)

apl. Lehrer (BaW) Herbert Frischkorn, Appenrod (6. 8. 1959) Lehrer (BaK) Rolf Hillesheimer, Groß-Gerau (4. 9. 1959) apl. Lehner (BaW) Robert Erdmann, Elpenrod (20. 8. 1959) apl. Lehrerin (BaW) Erna Priese, Lampertheim (10. 9. 1959)

Lehrerin z. Wv. Hedwig Papierowski, Viernheim (24. 8. 1959) Lehrer i. A. Fritz Franke, Lindenstruth (10. 10. 1959) Lehrer i. A. Konrad Wilutzki, Leeheim (11. 9. 1959) apl. Lehrerin (BaW) Gisela Geck, Alsfeld (7. 11. 1959)

ernannt zur techn. Lehrerin (BaL)

apl. techn. Lehrerin (BaW) Maria Theresia Bieser, Bürstadt (10. 11. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit techn. Lehrerin Eva Buch, Ndr.-Weisel (29. 7. 1959) die Lehrerinnen Anna Heinstadt, Butzbach (11. 9. 1959); Helga Thüm, Darmstadt (1. 9. 1959); Elsbeth Klein, Offenbach (8. 9. 1959)

Lehner Hermann Frank, Laubach (24. 9. 1959) Lehrerin i. A. Euphrosine Lilla, Weiher (15. 9. 1959) die Lehrer Karl Schmirmund, Flensungen (9. 10. 1959); Helmut Schmitt, Kirch-Brombach (7. 10. 1959); Alfred Kessel, Hüttenthal (9. 10. 1959)

Lehrerin Dr. Magda Heidenreich, Erzbach (11. 10. 1959) Lehrer Heinrich Haas, Oberau (19. 10. 1959) Lehrerin Ilse Geist, Erbach/Odw. (8. 10. 1959)

Lehrer Gottfried Grünewald, Falken-Gesäß (19. 10. 1959)

die Lehrerinnen Gisela Zimmermann, Reinhardshof (21. 10. 1959); Ursula Küster, Lengfeld (23. 10. 1959)

die Lehrer Kurt Hoepfel, Großen-Linden (31. 10. 1959); Rudolf Czerwenka, Darmstadt (24. 10. 1959); Erich Kasper, U.-Seibertenrod (5. 11. 1959)

die Lehrerinnen Erika Bindernagel, Lützel-Wiebelsbach (1. 11. 1959); Ernestine Gürtler, Treis/Lda. (12. 11. 1959) die Lehrer Helmut Erbacher, Hering (9. 11. 1959); Magdalene Heusner, Gießen (7. 11. 1959); Gerald Eifler, Dannerod (14. 11. 1959)

Lehrerin Helga Werner, Altenburg (5. 11. 1959)

die Lehrer Walter Bönsel, Hopfmannsfeld (17. 11. 1959); Leo Ludwig Barden, Münster (24. 11. 1959); Kurt Friedrich Fränk.-Crumbach (25. 11. 1959)

Lehrerin Gertrude Buchert, Dieburg (9. 11. 1959) Lehrer Hermann Günther, Dorndiel (26. 11. 1959)

ernannt zum Hilfsschullehrer/in

techn. Lehrerin Emilie Schmidt, Gießen (8. 9. 1959)

ernannt zur techn. Lehrerin (BaK)

apl. techn. Lehrerin a. W. Anna Dörr, Offenbach (7. 10. 1959) ern annt zur techn. Lehrerin (BaW)

Lehrerin i. A. Klara Jülich, Darmstadt (2. 10. 1959)

ernannt zum Hauptlenrer

die Lehrer a. L. Wilhelm Becker, Rödgen (28, 8, 1959); Georg Wabnitz, Ruppertsburg (15, 9, 1959) Lehrerin a. L. Käthe Liebig, Darmstadt (30, 9, 1959) die Lehrer a. L. Walter Bezzenberger, Messel (1, 10, 1959); Walter Fuchs, Romrod (3, 9, 1959)

ernannt zum/zur Konrektor/in

die Lehrer a. L. Karl Wetzel, Bad Vilbel (4. 9. 1959), Karl Hechler, Pfungstadt (17. 9. 1959) Lehrerin a. L. Elisabeth Mandel, Lampertheim (26. 10. 1959)

ernannt zum/zur Schulrat/rätun

Lehrerin a. L. Ruth Horn, Darmstadt (24, 10, 1959) Rektor a. L. Peter Kopf, Dieburg (20, 10, 1959)

in andere Dienstaufsichtsbereiche versetzt

Lehrer a. L. Kurt Behrend, von der Volksschule Ober-Seemen, Kreis Büdingen, zu: Senator für Volksbildung Berlin (1. 10. 1959)

in den Ruhestand versetzt

Rektor a. L. Heinrich Frank, Greben (1. 10. 1959) die Lehrer a. L. Heinrich Weishaupt, Nieder-Ohmen (1. 11. 1959); Peter Dascher, Geiß-Nidda (1. 10. 1959) Lehrerin a. L. Elisabeth Lang, Darmstadt (1. 10. 1959) Lehrerin a. L. Gertrud Küpper, Darmstadt (1. 10. 1959) Lehrerin a. L. Gertrud Küpper, Darmstadt (1. 10. 1959) die Lehrer a. L. Otto Oehlschläger, Langen (1. 10. 1959); Hermann Hof. Bad Vilbel (1. 11. 1959); Adolf Kratz, Utphe (1. 11. 1959)

die Lehrerinnen a. L. Elisabeth Ufer, Darmstadt (1, 11, 1959); Erna Keil, Langen (1, 11, 1959) Lehrer a. L. Karl Fernges, Darmstadt (1, 12, 1959)

entlassen

apl. Lehrerin (BaW) Hannelore Riemer, Neu-Isenburg (1. 10. 1959)
Lehrerin (BaK) Anna Maria Risch, Lindenfels (1. 9. 1959)
Lehrerin (BaL) Irmgard Rühl, Gießen (1. 10. 1959)
die apl. Lehrerinnen (BaW) Gertrud Ciborovius, Sprendlingen (1. 12. 1959); Hannelore Ehmke, Pfungstadt (30. 11. 1959)

Gymnasien

m den Ruhestand versetzt Studienrat a. L. Rudolf Stephan, Gießen (1. 10. 1959) Studienrätin a. L. Dr. Luise Rullmann, Gedern (1. 11. 1959) Oberschullehrerin a. L. Käthe Sturm, Darmstadt (1. 12. 1959)

entlassen

Stud.-Ass. a. W. Karin Koch, Darmstadt (1. 10. 1959)

ernannt zum/zur Studienassessor/in (BaW)

die Stud.-Ass. i. Lehramt Erika Horn, Groß-Gerau (17. 8. 1959); Dr. Klaus Trapp, Darmstadt (24. 8. 1959); Margarete Göbel, Groß-Umstadt (7. 9. 1959); Otto Schubert, Gießen (3. 10. 1959); Karl-Heinrich Beck, Offenbach (30. 9. 1959); Hans Otto Böck, Lauterbach (3. 10. 1959); Wolfgang Kreißl, Gernsheim (6, 10, 1959); Dr. Renate Vietor, Laubach (7, 10, 1959); Erwin Heßler, Offenbach (2, 10, 1959); Dr. Tilmann Krischer, Büdingen (4. 10. 1959); Hans Roes, Rüsselsheim (2. 10. 1959); Heinz Löbel, Langen (6. 10. 1959); Ilse Lippitsch. Rüsselsheim (6. 10. 1959); Josef Adler, Schuldorf Bergstraße (1. 10. 1959); Dr. Gisela König-Schürholz, Groß-Gerau (4. 10. 1959); Dr. Bernhard Kopp, Bad Nauheim (3. 10. 1959); Georg Karkoska, Groß-Gerau (5. 10. 1959); Dr. Charlotte Kämpf, Alsfeld (2. 10. 1959); Hermann Giesche, Bensheim (2. 10. 1959); Helmut Große, Bad Nauheim (3. 10. 1959); Norbert Siegfarth, Darmstadt (6. 10. 1959); Günther Theilmann, Beerfelden (2. 10. 1959); Günther Janowitz, Waldmichelbach (2.10.1959); Dr. Erwin Ganßert, Seeheim a.d.B. 3. 10. 1959); Alfons Dippolter, Groß-Umstadt (30. 9. 1959); Aloys Friesenhagen, Seligenstadt (4. 11. 1959)

ernannt zum/zur Studienrat/rätin (BaK)

die Stud.-Ass. (BaW) Helmut Köhler, Alsfeld (20. 8. 1959); Dr. Alena Gasde, Offenbach (8. 1. 1959); Georg Lichtenstern, Groß-Umstadt (20. 10. 1959); Phoebe Rein, Beerfelden (20. 10. 1959); Dr. Heinz Alles, Grünberg (27. 10. 1959); Karl Hofferberth, Seeheim (28. 10. 1959); Helmut Jung, Offenbach (3. 11. 1959); Gisela Krumb, Darmstadt (28. 10. 1959); Werner Wirth, Heppenheim (4. 11. 1959); Hans Josef Berg. Offenbach (26. 10. 1959); Lieselotte Englert, Bensheim (4. 11. 1959); Erika Loimann, Darmstadt (2. 11. 1959); Hans Werner Schneider, Darmstadt (4. 11. 1959); Peter Engel, Seligenstadt (4. 11. 1959); Dr. Heinz Döning, Darmstadt (3. 11. 1959); Beate Matthes, Gießen (24. 10. 1959)

ernannt zum/zur Studienrat/rätin (BaL)

Stud.-Ass. (BaW) Liselotte Zänkert, Laubuch (7, 9, 1959) Stud.-Ass. Rudolf Haas, Lauterbach (21, 8, 1959) Studienrat z. Wv. Alfred Coppik, Offenbach (25, 7, 1959) fr. Studienrat Dr. Max Söllner, Butzbach (20, 8, 1959) Stud.-Ass. (BaW) Margarete Hertz-Eichenrode, Darmstadt (20, 10, 1959)

die Stud.-Ass. Friedrich Blumenroder, Büdingen (16. 10. 1959); Dr. Gertrud Meyer, Friedberg (14. 10. 1959); Dr. Günther Hoch, Langen (27. 10. 1959); Hans-Thorald Michaelis, Büdingen (27. 10. 1959); Ilse Müller, Gießen (3. 11. 1959); Luise Wattenborn, Neu-Isenburg (3. 11. 1959); Dr. Oswald Debus, Gießen (25. 11. 1959); Else Beckmann, Langen (3. 11. 1959); Werner Kron, Friedberg (27. 10. 1959); Günter Koschig, Darmstadt (6. 11. 1959); Erika Keil, Butzbach (7. 11. 1959); Dr. Ingeborg Hojer, Darmstadt (6. 11. 1959); Heinrich Lauterbach, Darmstadt (9. 11. 1959); Heinrich Keil, Darmstadt (4. 11. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Studienrat (BaK) Gerhard Schwabenland, Bensheim (23.9.

1959)
Studienrat Helmut Keil, Darmstadt (2, 9, 1959)
Studienrat (BaK) Dr. Klaus Hansel, Darmstadt (2, 9, 1959)
Studienrat Artur Vogt, Seligenstadt (23, 9, 1959)
Studienrat (BaK) Dr. Kurt Schmidt, Offenbach (27, 10, 1959)
Studienrat Dr. Karl Fischer-Neumann, Gießen (30, 10, 1959)
Studienrat Albert Keller, Darmstadt (26, 11, 1959)
Studienrat (BaK) Werner Engel, Darmstadt (25, 11, 1959)
Studienrat Helmut Bechthold, Darmstadt (25, 11, 1959)
Studienrat Heinzjörg Jungblut, Friedberg (28, 11, 1959)
Studienrat (BaK) Rolf Ochsendorf, Darmstadt (26, 11, 1959)
Studienrat Hans-Karl Uhrig, Darmstadt (25, 11, 1959)

ernannt zur techn. Lehrerin (BaK)

techn. Lehrerin i. A. Ingeborg Unterkircher, Schlitz (20. 8, 1959)

ernannt zum Oberstudienrat

die Studienräte a. L. Fritz Dammann. Bensneim (15. 10 1959); Dr. Hermann Roth, Darmstadt (16. 10. 1959); Dr. Hans Emrich, Bensheim (22. 10. 1959); Paul Eisenhauer, Bensheim (16. 10. 1959)

ernannt zum Oberstudiendirektor

die Oberstudienräte a. L. Dr. Fritz Stern, Darmstedt (9, 10, 1959); Dr. Helmut Friedrich, Alsfeld (26, 11, 1959); Dr. Hans Wagner, Heppenheim (4, 11, 1959)

Berufs-, Berufsfach-, Fach- und Ingenieurschulen

ernannt zum/zur apl. Handelsoberlehrer/in (BaW) die LAA Dipl.-Hdl. Willi Franz, Darmstadt (1. 9. 1959); Berthold Gemeinder, Offenbach (11. 9. 1959); Hans Schmicdel, Offenbach (11. 9. 1959); Hans Ostertag, Rüsselsheim (4. 9 1959); Gerhard Bautz, Offenbach (22. 10. 1959)

ernannt zum zur Handelsoberlehrer in (BaK)

apl. Handelsoberlehrerin (BaW) Margit Schönfeld. Darinstadt (18. 9. 1959)
and Handelsoberlehrer (BaW) Günther Weidenauer.

apl. Handelsoberlehrer (BaW) Darmstadt (21, 9, 1959)

die apl. Handelsoberlehrerinnen (BaW) Ursula Willenbach, Darmstadt (21. 9. 1959), Gerda Heufelder, Offenbach (17. 9. 1959)

die apl. Handelsoberlehrer (BaW) Oskar Winkler, Groß-Gerau (22, 9, 1959); Erwin Hackmer, Darmstadt (21, 9, 1959) apl. Handelsoberlehrerin (BaW) Eleonore Offenbach, Gießen (1, 10, 1959)

apl. Handelsoberlehrer (BaW) Wolfgang Stephan, Gießen (6, 11, 1959)

ernannt zum apl. Gewerbeoberlehrer (BaW)

Gewerbeoberlehrer i. A. Rainer Schlemmer, Alsfeld (1. 10. 1959)

ernannt zum/zur apl. Gewerbeoberlehrer in (BaW) die LAA im Berufsschuldienst Wolfgang Kuhnt, Groß-Gerau (7. 9. 1959); Hermann Rychetsky, Offenbach (6. 10. 1959); Anton Steinbach, Gießen (12. 9. 1959); Horst Straub, Offenbach (21. 10. 1959); Dr. Gerhard Grundke, Gießen (31. 10. 1959) ernannt zum Gewerbeoberlehrer (BaL)

Gewerbeoberlehrer i. A. Alfred Behnisch, Dieburg (9. 6. 1959)

ernannt zum Gewerbeoberlehrer (BaK)

die apl. Gew.-Oberlehrer (BaW) Paul Bielefeld, Gießen (17. 9. 1959); Hans Küllmar, Friedbeng (21. 9. 1959); Manfred Führer, Friedberg (16. 10 1959); Gerhard Reichelt, Dieburg, (18 9. 1959); Hans Jung, Erbach (21. 9. 1959)

ernannt zum Gewerbeoberlehrer

Fachschuloberlehrer a. L. Heinrich Voltz, Darmstadt (29. 9. 1959)

ernannt zum Berufsschuldirektor

Gewerbeoberlehrer (BaL) Wilhelm Magold, Butzbach (19.8. 1959)

Handelsoberlichrer (BaL) Gustav Rietdorf, Darmstadt (9. 10. 1959)

Landw. Oberlehrer (BaL) Ernst Faulhaber, Darmstadt (2. 10. 1959)

ernannt zum Studienrat (BaK)

Fachklassenleiter Erhand Warnecke, Offenbach (13. 10. 1959)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Gewerbenberliehrer a. K. Rolf Stöcker, Diebung (1)

die Gewerbeoberlehrer a. K. Rolf Stöcker, Dieburg (11. 9. 1959); Günter Hubatsch, Offenbach (11. 9. 1959); Hans Hahn, Gießen (14. 9. 1959)

Landw. Oberlehrer a. K. Dietrich Schröter, Schuldorf/Bergstraße (11. 9. 1959)

Gewerbeoberlehrerin a. K. Annemarie Schweighöfer, Dieburg (11, 9, 1959)

Gewerbeoberlehrer a. K. Heinz Lutze, Groß-Gerau (5. 10. 1959)

Fachlehrer Karl Brück, Offenbach (9. 10. 1959)

Fachschuloberlehrer Friedrich Conrad, Friedberg (5. 11. 1959) Baurat i. A. Wilhelm Koch, Gießen (26. 11. 1959)

Gewerbeoberlehrer a. K. Geong Sehnert, Dieburg (24, 11, 1959)

ernannt zum Oberbaurati. t. S.

die Bauräte a. L. Alfred Sauer, Darmstadt (17. 8. 1959); Walter Ehrenberger, Gießen (21. 8. 1959); Dr. Heinrich Winter, Darmstadt (20. 10. 1959)

ernannt zum Baurati. t. S. (BaK)

Dozent i A. Erich Rothacher, Darmstadt (27, 10, 1959)

in den Ruhestand versetzt

die Gewerbeoberlehrer a. L. Karl Preuschen, Butzbach (1.11. 1959); Adam Mayer, Rüsselsheim (1. 10. 1959)

Berufsschuldigekter a. I. Dr. Friedrich Fish, Offenbach (1.10.

Berufsschuldirektor a. L. Dr. Friedrich Eich, Offenbach (1. 10. 1959)

entlassen

die Gewerbeoberlehrerinnen (BaK) Hise Haack, Alsfeld (1. 10. 1959); Elfriede Langhans, Offenbach (1. 10. 1959)

Darmstadt, 31, 12, 1959

Der Regierungspräsident II/1 — 7 1 08 (1) St.Anz. 6/1960 S. 177

138

Der Landeswahlleiter für Hessen

Antragsberechtigung nach § 17 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG) vom 12. 12. 1947 (GVBl. 1948 Seite 3)

Nach § 17 Abs. 2 Ziff. 1 StGHG ist antrageberechtigt beim Staatsgerichtshof eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt.

Auf Grund des Ergebnisses der Landtagswahl vom 23. 11. 1958 gebe ich hiermit bekannt, daß 32 575 Stimmberechtigte eine antragsberechtigte Gruppe bilden.

Wiesbaden, 15. 1. 1960

Der Landeswahlleiter II e — 3 e 18/13 — 121/60 — 4 St.Anz. 6/1960 S. 179 139

Nachfolge für den Abgeordneten Gerhard Daub (FDP)

Der Abgeordnete Gerhard Da $u\,b$ hat sein Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An seiner Stelle ist

Herr Heinz Herbert Karry geb. am 6.3.1920 Frankfurt am Main Rheinstraße 23—25

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) Abgeordneter des Hessischen Landtages geworden.

Wiesbaden, 20. 1. 1960

Der Landeswahlleiter

II e — 3 e 18/17 — 4/60 — 1 St.Anz. 6/1960 S. 179

140

WIESBADEN

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGB. I S. 875) für das Gebiet der Stadt Wiesbaden vom 20. Janunar 1960

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 5 der Verondnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

8

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen sowie folgende Werktage für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

 anläßlich des "Fastnachtszuges" Sonntag, den 28. 2. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren. Konfitüren, Getränke und Karnevalsartikel;

 anläßlich der "Maifestspiele" beschränkt auf das Kurviertel Sonntag, den 8. 5. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr; 3. anläßlich der "Gibber Kerb" beschränkt auf den Stadtbezirk Biebnich Sonntag, den 3. 7. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien;

 anläßlich des "Schiersteiner Hafenfestes" beschränkt auf den Stadtbezirk Schierstein Sonnabend, den 16. 7. 1960, Öffnungszeit bis 18 Uhr, Sonntag, den 17. 7. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf: Bäckereien, Metzgereien, Tabakwaren, Konfitüren und Fischbratereien.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. 1. 1960

Der Regierungspräsident III 1a — Az.: 73 a 04/05/4 Tgb. Nr. 1235/59 St.Anz. 6/1960 S. 179

Erlöschen einer Bestellung als Sachverständiger

Herr Ingenieur Fritz Sommer, wohnhaft in Wiesbaden, Westendstraße 20, übt infolge seines Alters seine Tätigkeit als Sachverständiger nicht mehr aus.

Seine Bestellung als Sachverständiger für die überwachungspflichtigen elektrischen Anlagen in Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Lichtspieltheatern ist hiermit ϵ rloschen.

Wiesbaden, 19, 1, 1960

Der Regierungspräsident III 1 d — Tgb. Nr. 138/59 St. Anz. 6/1960 S. 180

142

Verordnung über die Freigabe von Sonntagen für das Offenhalten von Verkaufsstellen und über die Freigabe von Werktagen für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) für Städte und Gemeinden des Landkreises Gelnhausen

vom 20. Januar 1960

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Verordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Folgende Sonntage werden für das Offenhalten von Verkaufsstellen sowie folgende Werktage für das längere Offenhalten von Verkaufsstellen freigegeben:

- Für die Stadt Gelnhausen
 anläßlich des "Schelmenmarktes":
 - Sonnabend, den 8. 10. 1960, Öffnungszeit bis 18.30 Uhr. Sonntag, den 9. 10. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;
- für die Stadt Bad Orb anläßlich des "Ostermarktes":

für alle Verkaufsstellen;

Sonntag, den 3. 4. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, für alle Verkaufsstellen, anläßlich der "Kirchweih" und des "Krammarktes": Sonntag, den 28. 8. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

- 3. für die Stadt Wächtersbach anläßlich der "Wächtersbacher Frühjahrsmesse" Sonntag, den 22. 5. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, Donnerstag, den 26. 5. 1960 (Himmelfahrtstag), von 13 bis 18 Uhr, Sonntag, den 29. 5. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr,
- für die Gemeinde Birstein anläßlich des "Birsteiner Marktes": Sonntag, den 4. 9. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, für alle Verkaufsstellen;

- für die Gemeinde Altenhaßlau anläßlich der "Kirchweih": Sonntag, den 21. 8. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche:
- für die Gemeinde Bernbach anläßlich des "Sängerfestes": Sonntag, den 19. 6. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;
- für die Gemeinde Hailer anläßlich der "Kirchweih": Sonnabend, den 15. 10. 1960, Öffnungszeit von 14—18 Uhr, Sonntag, den 16. 10. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche:
- für die Gemeinde Kassel anläßlich der "Kirchweih": Sonnabend, den 20. 8. 1960, Öffnungszeit von 14-18 Uhr; Sonntag, den 21. 8. 1960, Öffnungszeit von 13-18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;
- für die Gemeinde Lieblos anläßlich der "Kirchweih": Sonnabend, den 15. 10. 1960, Öffnungszeit von 17—18 Uhr. Sonntag, den 16. 10. 1960, Öffnungszeit von 17—18 Uhr. nur für Metzgereien;
- 10. für die Gemeinde Meerholz anläßlich der "Kirchweih": Sonntag, den 11. 9. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, Sonntag, den 25. 9. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;
- 11. für die Gemeinde Neuses anläßlich der "Kirchweih" und des "Kirchenpatronatsfestes" Sonnabend, den 3. 9. 1960, Öffnungszeit bis 20 Uhr, Sonntag, den 4. 9. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, Mittwoch, den 19. 10. 1960, Öffnungszeit bis 20 Uhr, Donnerstag, den 20. 10. 1960, Öffnungszeit bis 20 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;
- 12. für die Gemeinde Roth anläßlich der "Kirchweih":

Sonntag, den 16. 10. 1960, Öffnungszeit von 13—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

13. für die Gemeinde Horbach anläßlich des "Heimatfestes":

Sonntag, den 3. 7. 1960, Öffnungszeit von 15—18 Uhr, beschränkt auf die Verkaufsstellen der Lebensmittelbranche;

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 24—26 des Ladenschlußgesetzes geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 20. 1. 1960

Der Regierungspräsident III 1 a — Az.: 73 a 04'05'4 Tgb. Nr. 10'60

St.Anz. 6/1960 S. 180

Buchbesprechungen

Das Zweite Wohnungsbaugesetz. Kommentar in Loseblattform von Ministerialdirektor Dr. Fischer-Dieskau, Ministerialrat Dr. Pergande und Ministerialrat Dr. Schwender, sämtlich im Bundesministerium für Wohnungsbau. 9. Lieferung, Umfang 65 Blatt, 9,50 DM (DIN A5). (Bisher erschienen I. bis 8. Lieferung einschl. 2 Einbanddecken in Leinen 82,50 DM.) Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld.

Die 9. Lieferung enthält:

Ergänzungen des Kommentars zu einzelnen Paragraphen, die Richtlinien zur Vor- und Zwischenfinanzierung des Baues von Familienheimen im sozialen Wohnungsbau nach § 21 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes mit Vorbemerkung des Verfassers, das Sach- und Stichwortverzeichnis (46 Blatt). Mit dieser Lieferung hat der Gesamtkommentar seinen Abschluß gefunden. Das Sach- und Stichwortverzeichnis wird eine wesentliche Erleichterung seiner Benutzung mit sich bringen. In den Ergänzungen zu einzelnen Kommentarstellen ist vor allem auf Rundschreiben des Bundesministers für Wohnungsbau zu einzelnen Zweifelsfragen, die Praxis der Länder und Entscheidungen der Gerichte eingegangen

Diese Nachtragslieferungen zeigen schon, daß damit gerechnet werden kann, daß der Kommentar laufend auf dem neuesten Stand der Rechtsprechung, der Praxis und der Literatur gehalten werden wird und damit für alle mit dieser Materie Befaßten zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel werden dürfte.

Oberregierungsrat Vetter

Offentlicher Anzeiger zum "staats-anzeiger für das land hessen"

1960

Samstag, den 6. Februar 1960

Nr. 6

Veröffentlichungen

325

Einziehung verschiedener Wegestücke in der Gemeinde Dittershausen, Kreis Ziegenhain.

Die in der Ortslage der Gemeinde Dittershausen gelegenen Wegeteile, Flur 7, Flurstück zu 31/1, Größe 06 qm, Flurstück zu 33/3, Größe 16 qm, Flurstück 109/4, Größe etwa 50 qm, sollen im Zusammenhang mit der Begradigung des Weges eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlich mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen nach dem Tage dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan liegt in dieser Zeit auf dem Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Dittershausen, Kreis Ziegenhain, 25. 1. 1960

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde George

326

Einziehung öffentlicher Wege in Gladenbach

Die in der Gemarkung Gladenbach gelegenen öffentlichen Wege 1. Kartenblatt Nr. 30 Parzelle 33, 2. Kartenblatt 19 Parzelle 106/76 und 103/50, 3, Kartenblatt 19 Parzelle 75 und 4. Kartenblatt 30 Parzelle Nr. 34 sollen eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung der Wege nicht mehr vorliegt. Gemäß § 57 des preuß. Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, und zwar in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Zimmer 2, geltend zu machen. Der Plan liegt in der oben angegebenen Zeit im Rathaus, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Gladenbach, 30, 1, 1960

Der Magistrat der Stadt Gladenbach als Wegeaufsichtsbehörde Waldschmidt, Bürgermeister

327

Baulandumlegung Flörsheim

Der Kreistag hat das Baulandumlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz für das Gebiet "Kreuzweg" und zwar für die Grundstücke Flur 2, Flurstück 55 und 56, Flur 3, Flurstücke 1 bis 124, Flur 28, Flurstücke 25 bis 31 und 131 bis 160 und Flur 38, Flurstücke 1/2 bis 30/19 und 74 bis 88 in der Gemarkung Flörsheim/M. beschlossen. Das in die Abschritte A und B aufgeteilte Gebiet ist im Umlegungsplan durch einen grünen Farbstreifen gekennzeichnet.

Der Umlegungsplan liegt bei dem mit der technischen Durchführung beauftragten Katasteramt für den Landkreis Main-Taunus in Frankfurt a. M.-Höchst, Zuckschwerdtstraße 58, vom 9. Februar zwei Wochen lang, also bis zum 22. Februar 1960, während der Dienststunden für die Beteiligten zur Einsicht offen. Die gemäß § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten (Eigentümer, Pächter, Gläubiger usw.) werden gebeten, ihre Wünsche innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen nach Beendigung der Offenlegungsfrist beim Katasteramt vorzubringen.

Über den Verteilungsplan wird am Mittwoch, dem 9. März 1960 von 16.00 bis 18.00 Uhr im Hotel "Schützenhof", in Flörsheim, Bahnhofstraße 8, verhandelt, wozu hiermit die Beteiligten öffentlich geladen werden. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß gemäß § 31 des Hess. Aufbaugesetzes Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung von der Umlegungsbehörde, dem Kreisausschuß des Landkreises Main-Taunus, genehmigt werden müssen und daß über den Verteilungsplan auch bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Frankfurt (Main)-Höchst, 28. 1. 1960 Der Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises als Umlegungsbehörde

328

Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Gebiet zwischen Saarlandstraße, Hegweg, Bundesbahn Gießen—Frankfurt und Friedhofsweg im Stadtteil Klein-Linden; Teilabschnitt "Saarlandstraße II".

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 — GVBl. Nr. 25 S. 139 ff. — wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat am 11. Dezember 1958 beschlossen, für das Gebiet zwischen Saarlandstraße, Hegweg, Bundesbahn Gießen—Frankfurt und Friedhofsweg im Stadtteil Klein-Linden ein Umlegungsverfahren durchzuführen. Das Umlegungsgebiet it einem besonderen Plan ausgewiesen und hat die Bezeichnung "Umlegungsgebiet Saarlandstraße".

Nachdem das Teilumlegungsgebiet "Saarlandstraße I" mit den Grundstücken Gemarkung Klein-Linden Flur 1 Nr. 725/1 bis 743/1, 966/2, 967, 968 und 973 abgeschlossen ist, wird nunmehr der Teilabschnitt "Saarlandstraße II" mit den Grundstücken 685/1 bis 724, 962/1, 963, 964, 965/2, 967/1, 968/2, 970 und 974 durchgeführt. Grenzen dieses Umlegungsgebietes sind im Umlegungsplan mit grünen Linien umrandet. Die Freilegungspflicht ist für alle Grundstücke des gesamten Umlegungsgebietes einheitlich auf 13,5% der eingeworfenen Grundstücke festgesetzt worden. Soweit die vorbezeichneten Grundstücke zu einer kostenlosen und unentgeltlichen Landabgabe zur Verbreiterung der Saarlandstraße bereits herangezogen

worden sind, werden sie von einer nochmaligen Freilegungspflicht freigestellt.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan für das gesamte Umlegungsgebiet und für den Teilabschnitt "Saarlandstraße II" wird auf dem Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9, Zimmer 6, zwei Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 15. bis 29. Februar 1960 einschließlich, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:
1. Die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke pächter, denen einbezogene Grundstücke viberlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung oder Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger.

Gießen, 18. 1. 1960

Der Magistrat der Stadt Gießen als Umlegungsbehörde

|

329

Teilweise Einziehung eines öffentlichen Weges in Melsungen

Durch Beschluß der Wegebehörde vom 22. Januar 1960 ist das Teilstück des Feldweges über der Nürnberger Straße, Ktbl. Nr. 24, Parz. 101 und 102 entlang der Parz. 18 bis 21, gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 als öffentlicher Weg eingezogen worden.

Melsungen, 22. 1. 1960

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

330

Baulandumlegung "Schreberstraße" im Offenbach (Main), Flur XIV

In dem Baulandumlegungsverfahren für das Gebiet "Schreberstraße" in der Flur Nr. XIV der Gemarkung Offenbach (Main) ist Termin über den Verteilungsplan gem. § 33, Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 anberaumt auf Dienstag, den 16. Februar 1960 um 15.00 Uhr im Sitzungszimmer des Hochbauamtes, Offenbach (Main), Goethestraße 12, P.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Beteiligte an dem Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die beitreibenden Gläubiger.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche, insbesondere solche der Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in diesem Verfahren unberückstichtigt bleiben.

Offenbach (Main), 19. 1. 1960

Der Magistrat der Stadt Offenbach (Main) Dezernat VI

831

Einziehung eines Wegeteilstückes in Todenhausen

Das 239 qm große Teilstück des öffentlichen Weges Flur 5, Parzelle 76 (Winterseite) innerhalb des Bereichs des Grundstücks des Landwirts Heinrich Allié soll eingezogen werden. Dieses Vorhaben wird hiermit mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Todenhausen, Kreis Marburg (Lahn), 26. 1. 1960

Der Bürgermeister als Wegepolizeihehörde

382

Einleitung der Baulandumlegung XX für das Gebiet, Distrikte Haide, am Birnbaum, Totenweg, am Mühlberg, Kirschgarten und am Schloßberg in der Gemarkung Sonnenberg.

Gemäß § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 (GuVBl. S. 139) wird folgendes bekanntgegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluß Nr. 9 vom 21. Januar 1960 das Umlegungsverfahren für das o. b. Gebiet eingeleitet. Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind aus dem Umlegungsplan zu ersehen. Der Freilegungsabzug für öffentliche Straßen beträgt 7%.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstücks im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauanlagen dürfen nur mit Genehmigungen der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Der Umlegungsplan und das Teilnehmerverzeichnis werden vom 8.—22. Februar 1960 beim Umlegungsbüro der Städt. Vermessungs- u. Liegenschaftsamtes, Wiesbaden, Rheinstraße 8, für die Beteiligten zur Einsichtnahme offengelegt.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke, 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den eingezogenen Grundstücken, 3. die Mieter und Pächter. denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 6. 2. 1960

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden als Umlegungsbehörde Vermessungs- u. Liegenschaftsamt

Gerichtsangelegenheiten

333

Aufgebote

5 F 7/59 — Aufgebot: Der Schlosser Karl Ludwig Schlaf in Wissenbach (Dillkreis), Bombergstraße 12 hat gem. § 927 BGB das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von

a) Wissenbach Band 5 Blatt 197 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 5, Flur 13, Flurstück 43, Grünland unten im Loh, 5,78 Ar, 1,44 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 12, Flurstück 245, Grünland Lachwies, 5,26 Ar, lfd. Nr. 14, Flur 16, Flurst. 89, Grünland vordere Schluftern, 11,24 Ar, lfd. Nr. 15, Flur 14, Flurstück 399/206, Ackerland oben im Scheid, 4,94 Ar und

b) Wissenbach Band 5 Blatt 199 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 331, Ackerland hinter der Neuwies, 4,40 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 14, Flurstück 402/207, Ackerland oben im Scheid, 1.81 Ar, beantragt.

Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen: bzgl. der in Blatt 197 eingetragenen Grundstücke: die Eigentumserben des Bergmanns Johann Heinrich Schlaf zu Wissenbach nach nassauischem Leibzuchtsrecht, bzgl. der in Blatt 199 eingetragenen Grundstücke: die Witwe des Bergmanns Johann Heinrich Schlaf, Christine Elisabeth, geb. Walter, in Wissenbach und deren Eigentumserben nach nassauischem Leibzuchtsrecht.

Die Eigentümer, bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1960, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg Zimmer 112, anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 27. 1. 1960

Amtsgericht

334

5 F 6/59 — Aufgebot: 1. Die Witwe Anna Maria Schlaf, geb. Heinz, 2. der kaufm. Angestellte Kurt Schlaf, 3. die Ehefrau Sieglinde Pfeiffer, geb. Schlaf, sämtlich wohnhaft in Wissenbach (Dillkreis) haben gem. § 927 BGB das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von

a) Wissenbach Band 5 Blatt 197 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 52, Grünland im Hachbach, 1,74 Ar, Wiese im Hachbach, 1,45 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 31, Ackerland am Hain, 4,00 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 15, Grünland auf dem Omerland, 6,89 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 14, Flurstück 197, Ackerland oben im Scheid, 4,14 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 129, Akerland unter der Eschenburg, 7,06 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 7, Flurstück 333, Ackerland am Stockborn, 4,10 Ar, lfd. Nr. 8,

Flur 13, Flurstück 308, Ackerland auf der Linde, 3,83 Ar, Ifd. Nr. 9, Flur 6, Flurstück 190, Grünland (Obstb.) Auf dem Hohen Rain. 4,24 Ar, Ifd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 30, Grünland Breitewies. 4,16 Ar. Ifd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 56, Grünland (Obstb.) im unteren Hilgeshausen. 4,22 Ar, Ifd. Nr. 13, Flur 1, Flurstück 33, Grünland im oberen Hilgeshausen. 6,11 Ar und

b) Wissenbach Band 5 Blatt 199 eingetragenen Grundstücke: lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 361, Ackerland am Stockborn, 5,47 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 323, Ackerland hinter der Neuwies, 4,13 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 11, Flurstück 18, Grünland auf dem Omerland, 5,06 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 7, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenstr. 10, 3,04 Ar, beantragt.

Als Eigentümer sind im Grundbuch eingetragen: bzgl. der in Blatt 197 eingetragenen Grundstücke: Die Eigentumserben des Bergmanns Johann Heinrich Schlaf zu Wissenbach nach nassauischem Leibzuchtsrecht, bzgl. der in Blatt 199 eingetragenen Grundstücke: die Witwe des Bergmanns Johann Heinrich Schlaf, Christine Elisabeth, geb. Walter in Wissenbach und deren Eigentumserben nach nassauischem Leibzuchtsrecht.

Die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. April 1960, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer Nr. 112 anberaumten Termine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Dillenburg, 27. 1. 1960

Amtsgericht

335

F 12/59: — Aufgebot: Josef Hummel, Wirtheim, Krs. Gelnhausen, Emil Hummel in Iba b. Bebra, Frau Lina Klickner, geb. Hummel in Höchst und Frau Anna Kreis, geb. Hummel in Höchst haben das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Höchst Band 32 Blatt 1280 auf den Namen des Tagelöhners Anselm Hummel, Heinrichs Sohn in Höchst eingetragenen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 494, Gartenland, Rückersberg von 3.54 Ar beantragt.

Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf das Grundstück spätestens in dem auf 30. März 1960 um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht. Zimmer 11. anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 26, 1, 1960 Amtsgericht

336

F 2'59 — Aufgebot: Die Anna Seim, geb. Wendland in Ober-Ohmen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer der im Grundbuch von Ober-Ohmen, Band V Bl. 329 eingetragenen Grundstücke 1. Acker auf der Lache Linde, 19.94 Ar, 2. Grabland unter dem Hainerberg, 0,50 Ar, 3. Grabland in der Grabwiese, 0,18 7/10 Ar beantragt.

Die Miterben nach den im Grundbuch eingetragenen Eigentümern Georg Wendland und Katharine Ellse, geb. Momberger, beide Ober-Ohmen, werden aufgefordert, bis Dienstag, den 3. Mai 1960, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 13, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. Grünberg (Hessen), 21, 1, 1960

Amtsgericht

337

3 F 5/59: Durch Ausschlußurteil vom 20. Januar 1960 sind die eingetragenen Eigentümer des Grundstücks von Thal-heim Band 1 Blatt 20, lfd. Nr. 39, Kartbl. Nr. 48, Parz. 152, Grünland Rödersbach = 8,10 Ar mit ihren Rechten ausgeschlossen worden.

Hadamar, 20. 1. 1960

Amtsgericht

338

3 F 12/59 - Aufgebot: Die Ehefrau des Landwirts Josef Alt, Irmgard, geb. Hartenstein, Thalheim, Oberdorfstraße 20, die Rechtsanwälte vertreten durch Winter und Dr. Heitmeyer in Hadamar hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Thalheim

1. Band 1 Blatt 20 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 38, Flur 47, Flurst. 77, Grünland bei der Sauerwiese, 13,98 Ar, eingetragen auf den Namen der Eigentumserben der Ehefrau des Landmanns Peter Scherer 3., Elisabeth, geb. Dillmann nach nass. Leibzuchtsrecht,

2. Band 1 Blatt 19 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 22, Flur 37, Flurst. Nr. 50, Ackerland Palzenacker, 15,38 Ar, eingetragen auf den Namen des Land-manns Peter Scherer 3. und Eigentumserben seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Dillmann kraft nass. Errungenschaftsgemeinschaft beantragt.

Die als Grundstückseigentümer Einge-tragenen bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 11. Mai 1960, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 16, anberaumten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Hadamar, 22. 1. 1960

Amtsgericht

339

55 F 20/59 - Aufgebot: Die Erben des Kaufmanns Louis Weingarten, dessen Witwe Betty Weingarten, geb. Klugmann, und deren Sohn Siegfried Weingarten, beide wohnhaft in 717 West, 177th Street, New York 33 haben das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Kassel, Blatt 3810, in Abt. III, Nr. 10, eingetragene Hypothek von 1858,42 Goldmark zugunsten des Louis Weingarten beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Donnerstag, den 9. Juni 1960, um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kassel, 26, 1, 1960

Amtsgericht

340

F 2/60 - Aufgebot: Die Ehefrau Maria Metzner, verw. Braun, geb. Allendorf, in Gerterode, Haus Nr. 48, vertreten durch Rechtsanwälte Bretzfeld und Dr. Eger, Rotenburg a. d. Fulda, Brückengasse 9, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Gerterode Band 6 Blatt 180 eingetragenen Grundstücks

1fd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 76, Gartenland im Wicht = 1,44 Ar beantragt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer, nämlich Justus Pfau. Martins Sohn, in Gerterode, oder dessen Rechtsnachfolger wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 5. April 1960, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widnigenfalls die Ausschlie-Bung erfolgen wird.

Rotenburg (Fulda), 26. 1. 1960 Amtsgericht

341

F 28/59 — Aufgebot: Die Ehefrau Mathilde Lindner, geborene Knoth, in Solz über Bebra, Siedlung, vertreten durch Rechtsanwälte Wilhelm und Wolfgang Both in Rotenburg a. d. Fulda, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Solz, Band 7, Blatt Nr. 109, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1, verzeichneten Flurstücks

Flur 5, Flurstück 140/41 Ackerland, in der Gebünge 16,02 Ar beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Witwe Konrad Schuchardt, Anna Martha, geb. Eisel, zu 5/10, Ehefrau des Johannes Fey, Katharine Elisabeth, geb. Schuchardt, zu 1/10, Ehefrau des Johannes Knoth II, Anna Elisabeth, geb. Schuchardt, zu 1/10, Dienstknecht Johannes Adam Schuchardt zu 1/10, Elisabeth Schuchardt, Nikolaus Tochter, 1/20, Wwe. Heinrich Nöding II. Katharine, geb. Schuchardt, zu 3/20, oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert. spätestens in dem auf den 22. März 1960. um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. Rotenburg (Fulda), 6. 1. 1960 Amtsgericht

342 Güterrechtsregister

GR 242: Eheleute Schreinermeister Konrad Jacob und Gerda, geb. Klug, beide in Bad Hersfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Oktober 1959 ist Gütertrennung vereinbart wor-

Bad Hersfeld, 28, 1, 1960 Amtsgericht

343

GR 257: Kaufmann Walter Wenzel und Frau Hannelore, geb. Fischer, Homberg, Bez. Kassel.

Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1959 - Urk.-R. 1471/59 des Notars Dr. Weidner in Borken - ist Gütertrennung vereinbart worden.

Homberg (Bez. Kassel), 20, 1, 1960

Amtsgericht

344

GR 242: Modellschreiner und Handelsvertreter Albert Karl Huser und Ehefrau Babette, geb. Betka in Lengfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 26. November 1959 ist Gütertrennung vereinbart. Groß-Umstadt, 25. 1. 1960 Amtsgericht

345

Nachlaßsachen

Reschluß

VI 253/59: Die Nachlaßverwaltung bezüglich des Nachlasses des am 16. Juli 1952 verstorbenen Bäcker und Rentner Josef Mally zuletzt wohnhaft in Wallernhausen Krs. Büdingen, wird auf Antrag des Lastenausgleichsamtes beim Landratsamt Büdingen angeordnet.

Zum Nachlaßverwalter wird der Verwaltungsoberinspektor a. D. Paul Georg Oskar Hoffmann, wohnhaft in Nidda, Neue Straße 9, bestimmt.

Nidda, 15. 1. 1960

Amtsgericht

346 Genossenschaftsregister

GnR 112, 114 — 31. Dezember 1959: Der im Genossenschaftsregister unter Nr. 112 eingetragene Rodheimer Spar- und Darlehnskassen-Verein eGmbH Rodheim-Bieber ist durch Verschmelzung mit der im Genossenschaftsregister unter Nr. 114 eingetragenen Spar- und Darlehnskasse Bieber eGmbH, Rodheim-Bieber NW gemäß den Generalversammlungsbeschlüssen vom 12. und 24. Juni 1959 und dem Verschmelzungsvertrag vom 15. Mai 1959 aufgelöst.

Die letztere Genossenschaft firmiert jetzt: "Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht Rodheim-Bieber, Kreis Wetzlar".

Amtsgericht Wetzlar

347

Vereinsregister

Neueintragung

VR 83: Forstbetriebsvereinigung Würzberg e. V., Sitz Würzberg. Die Satzung ist am 4. 12. 1957 errichtet.

Michelstadt, 26. 1. 1960

Amtsgericht

Neueintragung

VR 85: Forstbetriebsvereinigung Lauerbach e. V. in Lauerbach. Die Satzung ist am 29. Januar 1959 errichtet.

Michelstadt, 26, 1, 1960 Amtsgericht

Neueintragung

VR 86: Evangelische Stadtmission Michelstadt e. V. in Michelstadt. Die Satzung ist errichtet am 15. 11. 1959.

Michelstadt, 26, 1, 1960

Amtsgericht

348

5 VR 110 - 27. Oktober 1959: Der Patronatsverein des Realgymnasiums Königstein im Taunus in Königstein im Taunus ist geändert in Bund der Freunde der Taunusschule (Gymnasium) Königstein im Taunus e. V. in Königstein im Taunus. Es gilt jetzt die Satzung vom 27. 2. 1958.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

Neueintragungen

VR 412 — 6. Januar 1960: Verein UVO — Uhren-Verkaufs- und Service-Organisation freiwilliger Leistungsring des Uhrenfachhandels e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 413 — 6. Januar 1960: Verein Studentenwohnheim Starkenburg e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 414 — 6. Januar 1960: Verein Kraftsportverein Darmstadt 1910 e. V. Sitz: Darmstadt.

VR 415 — 15. Januar 1960: Verein Gesellschaft zur Pflege der Waldorfschul-Pädagogik e. V. Sitz: Darmstadt.

Auflösung

VR 245 — 22. Januar 1960: Verein Technisch-Wissenschaftliche Lehrmittelzentrale (TWL) Sitz: Darmstadt. Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. Juni 1959 aufgelöst.

Darmstadt, 28. 1. 1960

Amtsgericht

350 Liquidation

Die im Handelsregister Frankfurt (Main) Abt. 72 Az. 72 HRB 3218 eingetragene Deichverlag GmbH tritt nach einem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 6. Februar 1958 in Liquidation.

Gemäß § 65 Absatz 2 GmbH-Gesetz werden alle Gläubiger der vorgenannten Gesellschaft aufgefordert, etwaige Forderungen innerhalb 4 Wochen vom Datum der heutigen Veröffentlichung an dem von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidator, Herrn Ernst Wodli, Walldorf über Frankfurt (Main)-Flughafen, Waldenser Straße 50, anzumelden. Frankfurt (Main), 22. 7. 1959

Deichverlag GmbH i. L.

351

Vergleiche - Konkurse

Beschluß

2 VN 1/59: Da der Wäschereibesitzer Burkart, Martin, Alleininhaber der unter der nicht eingetragenen Firma Wäscherei Scharfschwerdt betriebenen Wäscherei in Arolsen, Kaulbachstraße 20, seinen Antrag vom 31. 12. 1959 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen vor Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen hat, wird die Bestellung des Rechtsanwalts Henschel in Arolsen zum vorläufigen Vergleichsverwalter aufgehoben. (§ 15 Abs. 2 VO.)

Arolsen, 28, 1, 1960

Amisgericht

352

6 N 41/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hans Balzer & Co. in Darmstadt soll die Schlußverteilung erfolgen.

Nachdem die bevorrechtigten Forderungen der Gläubiger der Klassen I—V bereits voll befriedigt worden sind, stehen für die anerkannten nichtbevorrechtigten Forderungen der Gläubiger der Kl. VI mit 875 980,63 DM noch 36 475,06 DM zur Verfügung, so daß für diese ca. 4,15% zur Ausschüttung kommen werden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Kl. VI ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Auf die Ausschlußfrist des § 152 sowie die Bestimmungen der §§ 153, 154 der Konkursordnung wird besonders hingewiesen.

Darmstadt, 26. 1. 1960 Landwehrstraße 3 Ruf 7 57 83

> Der Konkursverwalter gez. Dr. Martin Rechtsanwalt und Notar

353

6 N 27/58: Das Konkursverfahren Luise Koch, Darmstadt-Eberstadt wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Vergleichs gemäß § 190 Abs. I KO aufgehoben. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 518,32 DM festgesetzt. Seine Auslagen betragen 20,— DM.

Darmstadt, 14. 1. 1960

Amtsgericht

354

6 N 6/57: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Vogt in Eschwege wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Eschwege, 20. 1. 1960

Amtsgericht

355

81 N 259/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Otto Range, Frankfurt am Main, früher Hohenstaufenstraße 2, soll Schlußverteilung erfolgen. Die zur Verteilung verfügbare Masse beträgt 634,17 DM (in Worten: Sechs-17/100), hundertvierunddreißig wovon noch Genichtskosten in Abzug zu bringen sind. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Gläubiger der Rangklasse I/I in Höhe von 705,22 DM, der Gläubiger der Rangklasse I/II in Höhe von 5907,48 DM, der Gläubiger der Rangklasse I/III in Höhe von 105,40 DM und der Gläubiger der Rangklasse II in Höhe von 16 886,86 DM.

Frankfurt (Main), 29. 1. 1960

Der Konkursverwalter Erna Andrischok, Rechtsanwältin

356

81 N 393/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der P. A. Walther GmbH Möbelstoffe- Dekorationsstoffe-, Gardinenstoffe-Großhandel, Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Amtsgerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt (Main), Gebäude B, Zimmer 150, (Az.: 81 N 393/55) niedergelegt worden. Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt 6847,68 DM; die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt 237 699,84 DM. Es ist ein Massebestand von 4792,72 DM, wovon noch die Gerichtskosten und die Gebühren für die Mitglieder des Gläubigerausschusses zu zahlen sind, verfügbar.

Frankfurt (Main), 12. 1. 1960

Der Konkursverwalter Dr. Weyrich Rechtsanwalt und Notar 357

Beschluß

81 N 180/59; Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hugo Wigand, Frankfurt (Main), Friedberger Landstraße 33, Inhaber der Firma Hugo Wigand, Öfen — Herde — Eisenwaren, Frankfurt (Main), Vilbeler Straße 3, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Der Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters ist auf den 19. 2. 1960, um 9.15 Uhr. Gerichtsgebäude B, Zimmer Nr. 337, anberaumt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 600,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 11. 12. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

258

81 N 17/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Roland Schimmelschmidt, Frankfurt Main, Wittelsbacherallee 97, Inhaber des Kaffeehandels und der Rosterei Roland Schimmelschmidt, Frankfurt (Main), Burgstraße Nr. 112, sowie eines Verkaufskiosks Bergerstraße 138 und eines Verkaufsstands in der Kleinmarkthalle wird heute, am 28. Januar 1960, 12.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt (Main), Gräfstraße 78, Tel. 77 43 10.

Konkursforderungen sind bis zum 25. 2. 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen Freitag, den 4. Mürz 1960, um 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 2. 1960 anzeigen. Frankfurt (Main), 28. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

359

81 N 22/60 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Hessen-Kantinen-GmbH in Frankfurt (M.), Zeil 110, wird heute, am 28. Januar 1960, 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Betriebsberater Werner Berndt, Frankfurt (Main), Scheffelstraße 13, Tel. 55 50 04. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1960 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 4. März 1960, um 10.00 Uhr und Ternin zur Prüfung angemeldeter Forde-

rungen: Freitag, den 25. März 1960, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Februar 1960 anzeigen.

Frankfurt (Main), 28. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

360

81 N 257/59 — Konkursverfahren: Über ien Nachlaß des am 27. 7. 1959 in Frankurt (Main) verstorbenen Bankangestellien Heinrich Emil Ferdinand Friedrich Rinckleben, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Ederstraße Vr. 12, wird heute, am 28. Januar 1960, im 9.15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursterwalter: Rechtsanwalt Dr. Joseph Dillnann. Frankfurt (Main), Berliner Str. 42, Pel. 2 18 82, Konkursforderungen sind is zum 25. Februar 1960 beim Gericht n doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Bei-Behaltung des ernannten oder Wahl sines neuen Verwalters, Wahl eines Gläu-Digerausschusses und eintretendenfalls iber die in §§ 132, 134 und 137 der Konrursordnung bezeichneten Gegenstände nd Termin zur Prüfung angemeldeter forderungen Freitag, den 4. März 1960, 1.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankurt (Main), Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse tehörige Sache besitzt oder zur Konkursnasse etwas schuldet, darf nichts an den schuldner verabfolgen oder leisten und nuß den Besitz der Sache und die Forlerungen, für die er aus der Sache abesonderte Befriedigung verlangt, dem 'erwalter bis zum 25. Februar 1960 aneigen.

'rankfurt (Main), 28. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

361

Beschluß

81 VN 54/54: Das Vergleichsverfahren ber das Vermögen der im Handelsregiter nicht eingetragenen offenen Handelscsellschaft W. Beutelschmidt, Radio — lektro — Phono, Antennenbau, Lautprecheranlagen, Frankfurt (Main), Kaierstraße 65 (am Hauptbahnhof), wird ufgehoben, nachdem der Vergleichsveralter angezeigt hat, daß die Verwertung es Vermögens abgeschlossen ist (§ 96 Abatz 4 Satz 2 Vergl.-O.).

rankfurt (Main), 27. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 81

362

5 N 6/56: In dem Konkursverfahren über as Vermögen des Kaufmanns Richard chütze, Fulda, früher Heinrichstraße 17, nhaber der handelsgerichtlich eingetragen Firma Richard Schütze, Beschaffungsentrale für Schreinerarbeiten, Fulda, soll ie Schlußverteilung erfolgen.

Dazu sind 11751,60 DM verfügbar. Zu erücksichtigen sind jetzt noch 14148,89 DM, arunter keine bevorrechtigten Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Fulda aus. Fulda, 2. 2. 1960

Der Konkursverwalter:

Ph. Schultheis, Rechtsanwalt

363

5 VN 1/60 — Vergleichsverfahren: Der alleinige Gesellschafter und Geschäftsführer der Firma "Gersfelder Möbelindustrie Gesellschaft mit beschränkter Haftung Architekt Herbert Wieduwilt" in Gersfeld, Kreis Fulda, Architekt Herbert Wieduwilt in Gersfeld, hat am 25. Januar 1960 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Rechtsanwalt und Notar Otto Fuhlrott in Gersfeld (Rhön).

Fulda, 28. 1. 1960

Amtsgericht

364

N 9/60: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Spessart-Nähmaschinen GmbH in Hailer, Geschäftsführer: 1. Otto Schirrmeister, Frankfurt (Main), Leerbachstraße 13; 2. Hans Christoph Borkmann, zuletzt Frankfurt (Main), letzte Hasenpfad 14, üst nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Gelnhausen, 21. 1. 1960 Amtsgericht

365

Beschluß

4 N 12/59 — Konkursverfahren: Das am 5. August 1959 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Vulkaniseurmeisters Wilhelm Meyer in Hanau (Main). Ronneburgstraße 2, wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner am 25. September 1959 in Hanau (Main) verstorben ist. Gemeinschuldner sind jetzt die gesetzlichen Erben, nämlich: 1. die Ehefrau Gertrud Schreiber, geb. Meyer in Hailer, Krs. Gelnhausen, Höhenstraße 24, 2. die Ehefrau Luzie Schirmer, geb. Meyer in Hailer, Krs. Gelnhausen, Ysenburgerstraße 3.

Hanau (Main), 19. 1. 1960

Amtsgericht, Abt. 4

366

50 (17) N 34/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Autoverleihers Konrad Karl (genannt Kurt) Zufall, Lohfelden (Landkreis Kassel), An der Brücke 1, ist nachträglicher Prüfungstermin auf den 25. Februar 1960, um 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, anberaumt.

Kassel, 27. 1. 1960

Amtsgericht

367

50 (17) N 9/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Neuen Spezialbaugesellschaft Blum & Cie., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kassel-Harleshausen, Wilhelmshöher Weg 36, früher Bielefeld, Hermannstraße 38, (Herstellung und Vertrieb zerlegbarer Wohnund Wirtschaftsbauten sowie Vermietung von Baugeräten) Aktenzeichen des AG Kassel 50 — (17) N 9/54 soll die Schlußverteilung erfolgen.

Hierfür stehen noch insgesamt 29 131,26 Deutsche Mark zur Verfügung die auf die Rangklassen II und VI zu verteilen sind. An die bevorrechtigten Gläubiger der Rangklasse I sind bereits Auszahlungen in Höhe von 8238,20 DM erfolgt. Die bevorrechtigten Forderungen der Rangklasse II werden mit 16 525,23 DM voll befriedigt. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen betragen insgesamt 442 315,50 DM worauf eine Quote von 2,85% zur Auszahlung gelangt = 12 606,03 DM.

Das Verzeichnis der Schlußverteilung liegt beim Amtsgericht Kassel, Geschäftsstelle der Abteilung 50 zur Einsicht aus. Kassel, 23. 1. 1960

> Der Konkursverwalter Dr. Seum

368

50 N 2/60 - Anschlußkonkursverfahren: Nachdem der Antrag der Kommanditgesellschaft in Firma Schwingbodenbau Ch. Schmidt KG in Kassel, Hafenstraße 39, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, abgelehnt worden ist, ist zugleich gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung am 26. Januar 1960, um 14.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, Kassel, Germaniastraße 14. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 25. Februar 1960 beim Amtsgericht, zweifach.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände am 17. Februar 1960, 12.00 Uhr; Prüfungstermin am 22. 4. 1960, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 96. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 15. Februar 1960.

Kassel, 26. 1. 1960

Amtsgericht

369

N 1,2/1960 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Fuhrunternehmers Albert Nix, Bad Soden, Kreis Schlüchtern, Karl-Roth-Straße 6, wird heute, am 28. Januar 1960, um 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter Rechtsanwalt Wilhelm Pietsch in Steinau, Kreis Schlüchtern, Hauptstraße 68. Konkursforderungen sind bis zum 22. Februar 1960 bei dem Genicht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 3. März 1960. um 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 6. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 22. Februar 1960.

Salmünster, 28. 1. 1960

Amtsgericht

370

62 N 35/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Strumpffabrik Plantier & Co. KG in Wiesbaden und ihres persönlich haftenden Gesellschafters Wilhelm Krause, Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf Donnerstag, den 18. Februar 1960, um 10.00 Uhr, Zimmer 247, II. Stock Altbau des Amtsgerichts.

Wiesbaden, 25. 1. 1960

Amtsgericht

Beschluß

62 N 109/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wilhelm Romig, Wiesbaden, Adelheidstraße 63, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 1. 1960

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berückssichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und sosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

372

4 K 41/59: Das im Grundbuch von Lorsch Band 29 Blatt 2094 eingetragene Grundstijck

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur IX, Flurstück 178 2'10, Acker im Rödchesberg, 18,71 Ar, soll am 30. März 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Oktober 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Metzger Hermann Nikolaus Jäger, b) dessen Ehefrau Anna Jäger, geb. Wahlig, beide in Lorsch, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Bensheim, 26. 1. 1960 Amtsgericht

373

4 K 46/59: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 40, Blatt 2423, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 263/1, Hof- und Gebäudefläche in der Schanz 6,41 Ar, soll am 6. April 1960, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Betonwerker Franz Volk, b) dessem Ehefrau Luise, geb. Jakob, beide in Lorsch zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Bensheim, 29. 1. 1960

Amtsgericht

374

K 1/60: Das im Grundbuch von Engelbach Band 10, Blatt 412, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 27, Gemarkung Engelbach, Flur Nr. 4, Flurstück 12/1, Grünland Mühlwiesen, 3,72 Ar, soll am Montag, dem 4. April 1960, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Dez. 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, die Kaufleute Ernst und Fritz Langensiepen aus Engelbach in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Biedenkopf, 28. 1. 1960

Amtsgericht

375

K 11/57: Das im Grundbuch von Zimmersrode, Amtsgerichtsbezirk Borken Erg. Band A, Blatt 405, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Zimmersrode, Flur 3, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Hinter den Steinen, Haus Nr. 133 = 11,03 Ar

soll am 31. März 1960, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1957, Tag des Versteigerungsvermerks, Stellmachermeister Johann Heinrich Fennel in Zimmersrode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 21. April 1958 auf 27 600,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Borken (Bez. Kassel), 21. 1. 1960

Amtsgericht

376

Beschluß

8 K 31/57: Das im Grundbuch von Frohnhausen, Bezirk Frohnhausen Band 10 Blatt 389B eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Flur 3, Flurstück 260/1, Lieg.-B. Nr. 20, Geb.-B. 477, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 8 = 3,54 Ar, soll am 11. April 1960, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. November 1957, Tag des Versteigerungsvermerkes, Schneidermeister Walter Müller in Frohnhausen.

Der Wert des Grundstückes wir nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Dillenburg, 22. 1. 1960 Amtsgericht

377

K 10/59 Das im Grundbuch von Ober-Roden Band 54 Blatt 3022 eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Ober-Roden, Flur 1, Flurstück 240, Hof- und Gebäudefläche. Frankfurter Straße 26 in 1,75 Ar, soll am 20. Juni 1960, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Marienstraße. Saal 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentumer am 4. Sept 1959, Tag des Versteigerungsvermerks. Kaufmann Karl Wilhelm Kohaupt in Ossendorf, Krs. Warburg/Westf.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 700,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopt der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 1. 1960

Amisgerichi

378

2 K 14.59; Die im Grundbuch von Vaake Band 31, Blatt 606, eingetragenen Grundstücke Gemarkung Vaake.

Nr. 19, Flur 8, Flurstück 167/1, Acker auf den Äckern, 11,60 Ar.

Nr. 20, Flur 17. Flurstuck 53 19, Grunland im Mönchsloch, 23,34 Ar, sollen arr 31. März 1960, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str Nr. 8, Zimmer 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 11 1959, Tag des Versteigerungsvermerks Landwirt Heinrich Plankert und desser Kinder: Agnes Schmidt, geb. Plankert Heinrich Plankert, Rolf-Günther Plankert, in Vaake in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Zur Abgabe eines Einzel- oder Gesamt gebotes ist die Genehmigung der Land wirtschaftsbehörde — Lanwirtschaftsam-Hofgeismar — erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kop der Spalte "Zwangsversteigerung" wire hingewiesen.

Hofgeismar, 26, 1, 1960 Amisgerich

379

51 K 45 59; Die im Grundbuch von Kas sel Band 110 Blatt 2233 eingetragene Grundstücke der Gemarkung Kassel.

lfd. Nr. 3, Flur N. Flurstuck 911-142 Lieg.-B. 2074, Geb.-B. 402, Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststraße 4. Größe 6,23 Ar, Ifd. Nr. 6. Flur N. Flurstud Nr. 1112/142. Lieg.-B. 2074. Geb.-B. 402 Hof- und Gebäudefläche, Scharnhorststi Nr. 4, Größe: 38,31 Ar. und das if Grundbuch von Kassel Band 245 Bla Nr. 5930 eingetragene Grundstück der Ge markung Kassel, lfd. Nr. 1. Flur N, Flur stück 1113/147. Lieg.-B. 6080, Hof- und Ge bäudefläche, Hafenstraße 38, Größe: 4.4 Ar, sollen am 13. April 1960, um 8.00 Uh im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Rich ter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangs vollstreckung versteigert werden. Einge tragener Eigentümer am 14. Mai 1959 (Ta des Versteigerungsvermerks): Spediteu Georg Becker in Kassel

Auf die Sammelbekanntmachung am Korder Spalte "Zwangsversteigerung" wir hingewiesen.

Kassel, 28, 1 1960

Amtsgerich

51 K 82/59: Das im Grundbuch von Weimar Band 16 Blatt 424 eingetragene

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 10. Flurstück 326/47, Lieg.-B. 696, Geb.-B. 296. Ackerland auf der Höhe, Hof- und Ge-päudefläche, Schulstraße 13, Größe 35,90 Ar, soll am 30. März 1960, um 8.00 Uhr, m Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richer-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Anna Lotzgeselle, geb. Homburg, Weimar. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsamtes in Kassel erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Kassel, 25. 1. 1960

Amtsgericht

381

51 K 77,59: Das im Grundbuch von Kassel, Band 258, Blatt 6174, eingetragene Grundstück, lfd, Nr. 1

Gemarkung Kassel, Flur KK, Flurtück 51/1, Lieg.-B. 6189, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 25, Größe 15,59 Ar, soll am 6. April 1960, 8.30 Uhr, im Ge-"ichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. Oktoer 1959, Tag des Versteigerungsvernerks, Kaufmann Carl Pflanz, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird ningewiesen.

Kassel, 26, 1, 1960

Amtsgericht

382

51 K 39/59: Das im Grundbuch von Kassel Band 187 Blatt 4059 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur C, Flurstück 363/4, Lieg.-B. 3544, Geb.-B. 5060, Hof- und Gebäudefläche, Wildemannsgasse 10, Größe 2,84 Ar, soll am 30. März 1960, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreinermeister Heinrich Hübenthal, Kas-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Kassel, 23. 1. 1960

Amtsgericht

383

5 K 33/59: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Sprendlingen Band 76, Blatt 4734 eingetragenen Grundstücks.

Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 8, Flurstück 95, Ackerland auf die Trift, 9,56 Ar, soll am 21. März 1960, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Dezember 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Norbert Schymik, Maurerpolier,

Der Wert des Grundstücksanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerung" wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 25. 1. 1960 Amtsgericht

384

Beschluß

3 K 24/59: Die im Grundbuch von Johannisberg Band 16 Blatt 665, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstrick

lfd. Nr. 1. Gemarkung Johannisberg, Flur 21, Flurstück 451/168, Lieg.-B. 851, Geb.-Buch 234, Hof- u. Gebäudefläche Grund 136 = 1,51 Ar, soll am 24. März 1960, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdesheim (Rhein), Gerichtsstraße 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Weinbergsarbeiter Franz Dezius in Johannisberg (Rhg.).

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2500.- DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rüdesheim (Rhein), 27. 1. 1960 Amtsgericht

385

61 K 42/59: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen Band 173 Blatt 3393 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wiesbaden, Flur 49, Flurstück 103/29, soll am 21. März 1960. um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24, November 1959, Tag des Versteigerungsvermerks, Karl Duhm, Lohnbuchhalter, Wies-

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte "Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 26, 1, 1960

Amtsgericht

386

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der Aufforderung: Die Nachgenannten naben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt: 1. Ger-hard Müller, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 68 512; 2. Eise Bauer, geb. Best, Mühlheim a. M.-Dietesheim, das Sparkassenbuch Nr. 48 166; 3. Reinhold Best, Mühlheim a. M., das Sparkassenbuch Nr. 47 158; 4. Adi Stepper, Offenbach a. M., das Sparkassenbuch Nr. 48 867.

Ferner haben die Eheleute Konrad Wilzbacher und Frau Hanna, Offenbach a. M., die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 2-8710, Anne Katrin Wilzbacher, beantragt. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden. Offenbach (Main), 22. 1. 1960

Städtische Sparkasse Offenbach a. M. Der Vorstand

387

Aufforderung: Die Nachgenannten: 1. Frau Luise Rieß, geb. Pfeil, Nieder-Ofleiden, 2. Frau Anna Wilhelm, geb. Pfeil, Nieder-Ofleiden, 5. Frau Luise Metz, geb. Pfeil, Haarhausen, haben die Kraftloserkläung des auf den Namen der verstorbenen Frau Katharine Becker, eb. Pfeil, Appenrod/Krs. Alsfeld, lautenden Sparbuches Nr. 428 unseer Hauptzweigstelle Homberg beantragt. Der Inhaber dieses Sparbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Alsfeld, 29. 1, 1960

KREISSPARKASSE ALSFELD Der Vorstand

388

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftioserklarung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Johann Georg Schneider I., Niedergrenzebach, Sparkassenbuch Nr. 16 827 B; 2. Christine Happel, Winterscheid Nr. 26, Sparkassenbuch Nr. 10 956 B; 3. Bernhard Damm, Niedergrenzebach, das Sparkassenbuch Nr. 53 435, lautend auf Barbara Damm, Niedergrenzebach; 4. Gustav Wagner, Sachsenhausen, das Sparkassenbuch Nr. 14 636 B, lautend auf Johannes Wagner, Oberaula.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkassen anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Ziegenhain, 27. 1. 1960

Kreissparkasse Ziegenhain Der Vorstand

389

Aufgebot: Die Stadt Laubach (Obernessen) beantragt, das Sparkassenbuch Nr. 4125, lautend auf die Gemeinde Laubach (Christian-Otto-Stiftung), für kraftlos zu erklären. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage dieses Sparkassenbuches, sein Recht bei der unterzeichneten Sparkasse binnen 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Laubach, 28, 1, 1960

Bezirkssparkasse Laubach Der Vorstand

Bei der Stadt Lampertheim, Regierungsbezirk Darmstadt (Hessen), rund 19 200 Einwohner, ist

die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 1. Juli 1960 neu zu besetzen. Der Bürgermeister wird für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt.

Die Besoldung erfolgt nach dem Hessischen Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise vom 29. 10. 1953 i. d. F. vom 20. 12. 1957 (GVBl. S. 174).

Der gegenwärtig amtierende Bürgermeister wird sich mit Rücksicht auf sein Alter um die Wiederwahl nicht bewerben.

Bewerbungen mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen werden bis zum 10. März 1960, vormittags 12.00 Uhr, an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Keilmann, Lampertheim (Hessen), Ernst-Ludwig-Straße 42, erbeten.

Lampertheim, 27, 1, 1960

Der Vorsitzende des Ausschusses für die Vorbereitung der Bürgermeisterwahl: Dr. Keilmann

Preis von Einzelstücken des Staats-Anzeiger

bei einem Umfang

bls 32 Seiten DM -,50

bis 40 Seiten DM --,60

über 40 Seiten DM -,70

zuzüglich DM -...10 bei Postversand.

Der Umfang ist aus dem Impressum jeder Ausgabe ersichtlich. Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main), Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. Kein Nachnahmeversand.

Sonderdruck 47/59

Die im Staats-Anzeiger 47:1959 veröffentlichten Erlasse:

"Anordnung über die Bestimmung der Landesstraßenbaubehörden und Übertragung der Zuständigkeit der obersten Straßenbehörde auf die nachgeordneten Straßenbaubehörden"

und

"Planfeststellung nach §§ 17 und 18 des Bundesfernstraßengesetzes"

sind als Sonderdruck erschienen und zum Stückpreis von DM --,70 zuzügl. DM --,10 bei Postversand erhältlich.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN Wiesbaden · Schließfach 109 · Tel. 25861

(Eilsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 13A)

Verspätungen lassen sich vermeiden,

wenn bei der Einsendung von Veröffentlichungen (Anzeigen, Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Terminbestimmungen usw.) an den Staats-Anzeiger f. das Land Hessen

zwei • • beachtet werden

I die richtige Anschrift:

STAATS - ANZEIGER WIESBADEN, Postschließfach 109

bei Eil- und Paketsendungen: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A

2 Annahmeschluß:

dienstags um 14 Uhr für die am darauffolgenden Samstag erscheinende Ausgabe.

(Wegen möglicher Hörfehler werden Veröffentlichungstexte telefonisch nicht aufgenommen)

SONDERDRUCKE

mit den im Staats-Anzeiger veröffentlichten Erlassen sind wie folgt erschienen

Sonderdruck 33/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien über Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe (Oltankrichtlinien)

Stückpreis DM --,40, bei Postversand DM --,50

Sonderdruck 41/59

mit den Erlassen:

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten und Ortsumgehungen der Bundesstraßen

Hinweise für die Kennzeichnung und Verkehrsregelung an Arbeits- und Schadenstellen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung

Stückpreis DM -,50, bei Postversand DM -,60

Sonderdruck 43 A/59

mit dem Erlaß:

Richtlinien für Ölöfen (Einzelheizung) mit Verdampfungsbrennern und für die Lagerung des zugehörigen Heizöls (Ölofenrichtlinien) Stückpreis DM –,30, bei Postversand DM –,40

Sonderdruck 43 B/59

mit dem Erlaß:

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Hessischen Beihilfenverordnung

Stückpreis DM --,50, bei Postversand DM --,60

Lieferung erfolgt gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken) an Staats-Anzeiger Wiesbaden, Hermmühlgasse 11 A, Schließtach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt (Main) Nr. 1173 37, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Ffm., Münchener Straße 54 (auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen). Lieferung auf Rechnung nur bei Bezug von 5 und mehr Stücken. K ein Nachnahmeversand.

KASSEL: Im Bezirk des Hess. Straßenbauamtes Kassel sollen auf 'olgenden Landstraßen II. Ordnung im Kreis Fritzlar-Homberg Streunakadamdecken aufgebracht werden, und zwar:

1. L. II. O. Nr. 82, km 0,0—0,400 zwischen Kirchberg und Riede
2. L. II. O. Nr. 84, km 0,0—2,470 zwischen Kirchberg und Metze
3. L. II. O. Nr. 88, km 0,0—1,700 zwischen der L.I.O. Nr. 3220
und Ermetheis
4. L. II. O. Nr. 48, km 0,003—1,970 zwischen Mühlhausen u. Lembach.
Diese Arbeiten werden hiermit öffentlich ausgeschrieben.

Es fallen an:

rd. 33 500 qm Streumakadamdecke herstellen rd. 5 600 qm Basaltschotterunterbau herstellen rd. 400 lfd. m Schnittkandeln herstellen rd. 1100 lfd. m Hochbordanlage herstellen rd. 500 qm Bürgersteigbefestigungen herstellen.

Außerdem fallen noch umfangreiche Nebenarbeiten an Außerdem fallen noch umfangreiche Nebenarbeiten an. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, erden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Kassel, Ständelatz 3½, bis spätestens Donnerstag, den 11. Februar 1960 (Eingangsag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt der durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die linzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von usammen 4.— DM ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse assel, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6745).

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen egen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Freitag, dem 12. Feruar 1960, in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt, immer 3, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 9. Februar 1960, um 8.30 Uhr im obigen Amt, Zimmer 1, statt.

Hessisches Straßenbauamt Kassel

392

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für die Herstellung von Parkstrei-en entlang der LIO 3024 von km 3,779 bis km 3,986 und entlang der IO 3025 von km 6,100 bis km 6,590 sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen: 7600 cbm Erdbewegung, 1700 cbm Frostschutzschicht, 7500 qm Schot-terunterbau, 5600 qm Einstreudecke, 3000 qm Kleinpflasterdecke.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, erden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in liesbaden, Klopstockstraße 6, bis spätestens 9. 2. 1960 (Eingangstag) itzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder 3 portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausrtigungen in Höhe von 4,00 DM ist beizufügen. Die Einzahlung ersigt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden iter Angabe des Kennwortes "Parkplätze im Hochtaunus LIO 3024 d. 3025". Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 11. 2. 1960 der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesiden, Klopstockstr. 6 — Zimmer 45 — ausgegeben. Eröffnungstermin: eitag, den 26. 2. 1960, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt lesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13.

Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

393

FRANKFURT (Main): Die Fahrbahndeckenarbeiten für die Verkehrsnlage der Tank- und Rastanlage Weiskirchen (Nord- und Südseite)
ei km 193,8 der Autobahnstrecke Frankfurt (M.)—Nürnberg, sollen
n öffentlichen Wettbewerb vergeben werden. Die Ausschreibung
folgt getrennt — für die Nord- und Südseite.
Die Arbeiten, die sich in etwa zur Hälfte auf die Nord- und Südseite verteilen, umfassen im wesentlichen:

- a) Betonleitstreifen 0,50 m und 1,00 m breit und 0,32 m dick, ca. 2000 m
- b) Unterbeton der Fahrbahn 6,0 m breit, 0,20 m dick,
- c) Unterbeton für die Pflasterung der Parkplätze und Tankstelle, ca. 15 000 m²
- d) Asphaltbeton 12 cm dick in 4 Lagen, ca. 8400 m²
- e) Kleinpflaster (Basalt) liefern und versetzen, ca. 15 000 m²
- f) Naturbordsteine (Basalt) liefern und versetzen, ca. 1600 lfd. m

g) Kunstbordsteine liefern und versetzen, ca. 500 lfd. m Bewerber werden gebeten, bis spätestens 11. Februar 1960 schrifth mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzusteilung
ünschen. Der Beleg über die Einzahlung von 40,— DM an die Staatsssee Frankfurt (M.), Postscheckkonto 6821 Frankfurt (M.), für je zwei
usfertigungen der Angeboie für die Nord- u. Südseite ist beizuftigen.
hr Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen am 16. Febr.
O von 9.00—15.00 Uhr im Autobahmat Frankfurt (M.), Nebenstelle
iserstraße 37, III. Stock, Zimmer 509, ausgegeben. Der Eröffnungsmin ist am 9. März 1960, um 10.00 Uhr.

Autobahnamt Frankfurt (Main)

394

WIESBADEN: Für die Herstellung des Überführungsbauwerkes "Drususstraße" im Zuge der Südumgehung Wiesbaden.

Auszuführen ist eine Spannbeton-Plattenbalkenbrücke (Dreifeldbalken) mit einer lichten Weite von 28,50 m zwischen den Stützen und einer Breite von 9,5 m.

und einer Breite von 9,5 m.

Eine Auftragserteilung kann nur an Unternehmer erfolgen, die nachweislich in den letzten Jahren Arbeiten gleicher Art und gleichen Umfanges einwandfrei für die Straßenbauverwaltung ausgeführt haben und über die erforderlichen Geräte und erfahrenes Fachpersonal verfügen. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden, Scheffelstraße 9, bis spätestens 9. 2. 1960 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgehoit oder durch die Post als portopfichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung des Unkostenbeitrages in Höhe von 15,— DM ist beizufügen, Dzw. vorzulegen. Einzahlungen erfolgen an die Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. 6830 mit dem Kennwort "Überführungsbauwerk Drususstraße". Selbstabholer können die Unterlagen am 12. 2. 1960 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Straßenneubauamt Rhein-Main in Empfang nehmen. Eröffnungstermin 4. 3. 1960, um 10.00 Uhr.

Straßenneubauamt Rhein-Main, Wiesbaden

395

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen Brückenbauarbeiten im Zuge der Verlegung der B 27 zwischen Burghaun und Rothenkirchen, km 4,399—km 6,443 im Kreis Hünfeld im öffentlichen Wettbewerb ausgeschrieben werden.

Es handelt sich um:

Los I — Neubau einer Stahlbetonplattenbrücke über die Bundesbahn in Baustat. 1,6 + 05. — Mittelfeld-Lichtweite = 10,40 m; Lichtweiten der Seitenfelder = 8,35 bzw. 9,50 m und fichte Höhe = 6,38 m — Brückenklasse 30 —

(Bauausführung einschl. Erarbeitung der Ausführungsunterlagen)

Los II — Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses für den Steinbach in Baustat. 1,3+29. — Lichte Weite = 3,50 m und lichte Höhe = 2,50 m — Brückenklasse 60 —

(Bauausführung einschl. Erarbeitung der Ausführungsunterlagen)

Los III - Neubau eines Stahlbetonrahmendurchlasses für den Clausmarbach im Zuge der Verlegung der L. II. O. Nr. 48 zwischen Steinbach — B 27 in Baustat. 0,2+03. — Lichte Weite = 2,50 m und lichte Höhe = 1,50 m — Brückenklasse 30 —

(Bauausführung einschl. Erarbeitung der Ausführungsunterlagen)

(Bauausführung einschl. Erarbeitung der Aussunrungsunterlagen)
Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Brückenbauarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Tel. 4865, spätestens bis zum 16. 2. 1960 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 6749. Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen in der Zeit vom 5. 2. bis 16. 2. 1960 gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgegeben. Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 19. 2. 1960, um 10 Uhr, statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

396

ESCHWEGE: Die Ausführung der Straßenbauarbeiten einschl. Materiallieferung für den Ausbau der Landstraße I.O. Nr. 3238 zwischen Gertenbach—Hübenthal—Landesgrenze, Kreis Witzenhausen, soll im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Die Ausschreibung umfaßt zwei Lose.

Es handelt sich insgesamt um

rd. 18 000 qm Asphaltbetonteppich auf Streumakadam-Unterschicht teilweiser Unterbauverbreiterung bzw. Verstärkung und son-stigen Nebenarbeiten.

stigen Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 10. 2. 1960 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die auf keinen Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 oder Konto 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 12. 2. 1960 im Hess. Straßenbauamt Eschwege abgegeben. Die Eröffnung der Angebote findet am 23. 2. 1960, um 10 Uhr, statt.

Hess. Straßenbauamt Eschwege

er Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis erteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Ver antwortlich für den daktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt. erlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 64, Ruf 33 12 14 u. 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37. en: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A). Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 258 61). Postfach 109 (Eilsendunmang: 32 Seiten.

WEILBURG (Lahn). Auf Landstraßen I. Ordnung in den Kreisen Oberlahn und Limburg sind folgende Arbeiten zu vergeben:

I. Kurvenbegradigung im Zuge der L.I.O. 3021 zwischen Oberbrechen und Wolfenhausen:

2300 cbm Abtrag,

970 t Frostschutzmaterial

910 t Schotterunterbau.

2200 qm Streumakadamdecke.

II. Kurvenbegradigung und Wangenhebung im Zuge der L.I.O. 3031 zwischen Camberg und Beuerbach:

430 t Schotterunterbau.

1300 am Streumakadamdecke

sowie Nebenarbeiten.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen. werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Weilburg Lahn, Frankfurter Str. 13, bis spätestens 12. Februar 1960 mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3.— DM je Los ist beizufügen (Einzahlung bei der Staatskasse in Weilburg/Lahn. Postscheckkonto Nr. 6829 Frankfurt Main). Für Selbstabholer werder die bestellten Unterlagen gegen Vorlage der Vollmacht im Hess Straßenbauamt Weilburg abgegeben.

Eröffnungstermin: 26. 2. 1960 um 11 Uhr. Für eine Auftragsertellung kommen nur Firmen mit entsprechend fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit, die gleichzeitig über die notwendigen Fach arbeiter und die erforderlichen Baumaschinen und Geräte verfüger in Frage.

Weilburg, 2. 2. 1960

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



HENSCHEL

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER von 4-20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.

Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 225

F.: 47851-3

Wo mit Druckluft gearbeitet wird, findet man Kompressoren und Druckluftwerkzeuge von

FMAPOKORNY

FRANKFURT/M. Tel. 770401

Adolf Selzer

- Zentralheizuna
- Sanitäre Installationen

Stammhaus

Bleichenbach (Oberh.)

Tel.: Stockhelm 258

Hanau/Main

Akademiestraße 35a Tel.: Hanay 2991



WIESBADEN-KASTEL, Steinernstraße 19 Telefon: (06143) 2725



Telefon • 62041

Chemieprodukte GmbH Leverkusen-Rheindorf, Ruf Nr. 61371

BFZ-TOK-Band als Dichtung im Kanalbau

Auskunft und Beratung erteilt:

Dipl.-Ing. W. Umlauf, Frankfurt/M., Niederräder Landstr. 42, Tel. 67 2181

EUGEN TOUSSAINT

FRANKFURT/M.- SUD, GUTZKOWSTRASSE 27, . TELEFON 64408 Wassertechnische Beratung - Ing.-Büro

Chem. Wasseraufbereitung für: Wasserwerke, Gemeinden, Industrie und Gewerbe

Generalvertretung der FA. KARL KLEIN & SOHN, MANNHEIM

Helmut Wilken Ing.

Kanalbav • Kanalreinigung • Grubenentleerung • Baggerarbeiten

Frankfurt / M. · Bergerstraße 287 · Telefon 45067

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrnetzbau Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23





BAU-CHEMIE GmbH, GIESSEN

Telefon 3584

- Straßenbau-Bindemittel
- "KORROSIT"-Bautenschutzmittel
- K-B- UND H-K-B-ZUSATZ

Spezial-Bitumen-Emulsionen für Estriche



Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056

Immobilies Vermietungen Aufbau-Organisation

Hypotheken Beteiligungen Geschäftsverkäufe

WIESBADEN: Die Bauarbeiten für Um- und Ausbau der LIO 3013 zwischen Königstein und Falkensteinerstock von km 0,190 bis km 1,860 sowie Herstellung von Rad- und Fußwegen und Parkplätzen sollen vergeben werden.

Es sind u. a. auszuführen:

18 000 cbm Erdaushub, 3200 cbm Frostschutz und Sauberkeitsschicht, 17 000 qm Schotterunterbau, 13 000 qm Mischmakadamdecke, 6700 qm Einstreudecke, 3500 qm Basaltkleinpflaster, 430 cbm Stützmauern, 1800 m Längsdrainage.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, in

Wiesbaden, Klopstockstraße 6, bis spätestens 9. 2. 1960 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,00 DM ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt auf Postscheckkonto Ffm. 6830 für die Staatskasse Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: "Um- und Ausbau der LIO 3013 mit Herstellung von Rad- und Fußwegen zwischen Königstein und Falkensteinerstock." Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am 11. 2. 1960 in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6 — Zimmer 45 — ausgegeben. Eröffungstermin: Freitag, den 26. 2. 1960, um 10.30 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13.

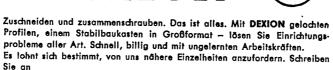
Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe



Darmstadt - Rheinstraße 22 Ruf 73409 und 73434

DEXION



DEXION Metalibau GmbH, Frankfurt a. M. Friedrich-Ebert-Anlage 32 · Albingia-Haus · Telefon * 77 00 66

JUSTIZBEHÖRDEN VERWALTUNGEN

beziehen

Schnell- und Hängehefter

nach Vorschrift, in Sonderanfertigung



Bürobedarfs G.m.b.H. Buchdierterer Mappen und Schnetthefterfabrik

Frankfurt a.M. Ruf 331266 Gutieutstraße 293



FOTOKOPIER- UND LICHTPAUSGERATE

BEGRIFF FÜR RATIONELLE BÜROARBEIT DOKUPHOT-Apparatebau Wiesbaden, Mainzer Straße 38a

Für Jagd, Sport und Verteidigung

Anfertigung und Reparatur in eig. Betrieb Schleßstände für Kugel und Schrot am Platz



Frankf./M.-Niederrad, Tel. 671161, Bürgerl. Schießstände



August Reutzel KG.

Elektro-Radio-Fernseh-Großhandlung FRANKFURT/MAIN ~ Mainzer Landstraße 110 Ruf 335837 und 332537

Continental-Keilriemen

sowie sämtliche technischen Gummiwaren, Fußbodenbeläge sofort ab Lager lieferbar

RUDOLF G. REIBER, Gummi- und Asbestfabrikate Frankfurt a. M., Koblenzer Straße 42 / Telefon 33.58.27 und 33.51.78





Waffen-Bartels seit 1868 ■ JAGD-SPORTWAFFÉN ■ JAGDAUSRÜSTUNG ■ ANGELGERATE WIESBADEN · BAHNHOFSTRASSE 13 RUF 27301

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Verwaltungsvereinfachung

durch



HINZ Buchhaltungen **HINZ** Registraturen **HINZ** Karteien

Paul Brunner & Co., Frankfurt/M., Bleichstr. 55, Ruf 22290

Man schaut zuerst bei FOTO-BRELL

wegen der günstigen Gelegenheitspreise!

Kameras, Feldstecher, Zubehör und vieles mehr Spezial-Abteilung: Japan-Gläser und -Kameras!

Frankfurt/M., Kaiserstr. 64, Henninger-Passage



Frankfurt (Main)

Landkarten

Atlanten

Globen

Reiseführer

R. EISENSCHMIDT G.m.b.H. FRANKFURT a. Main

Vertriebsstelle für amtliche Kartenwerke

Schwanthaler Straße 59

Telefon 689231

Beratung von Architekten, Bauämtern und Schulen bei Planung und Einrichtung Naturwissenschaftlicher Unterrichtsräume. Anfertigung von Installationsskizzen, Blankettentwürfen usw.

WALTHER KORSCH

Frankfurt/Main, Dillenburger Straße 51 · Fernruf 52 46 02



A.MOSTHAF Frankfurt am Main - Hochstraße 33

PHYWE AG · Göttingen

Lehrmittel und Schulmobiliar für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Vertretung für Südhessen: H. Ludwig - E. Busch

Offenbach/M., FrankfurterStr. 31, Telefon 8 32 97

Rolf Kerst

JURISTISCHE FACHBUCHHANDLUNG

Frankfurt/M., Klingerstr. 23 (am Gericht), Tel. 26870

Lieferung erfolgt portofrei und auch zur Ansicht

KLIMATECHNISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT/MAIN

Orber Str. 19, Tel. 85494 u. 881864

Lufttechnische und Klimaanlagen,

Klimageräte, Prüfräume etc.



OTTO SCHWARK, Frankfurt/M. Börsenstraße 17 · Fernruf 24065

Reparatur und Reinigung

von Orient- und deutschen Teppichen Kosteniose Beratung



Gardinen, Dekorationsstoffe, Teppiche

Rudolf Düll

Frankfurt a. M., Kaiserstr. 47, Tel. 332326

Olfeuerungsanlagen für: Zentral- u. Etagenheizungen, Kachel- u. Warmluftöfen

Lieferung von: SOMY - Olöfen mit der blauen Flamme Frankfurt/Main, Baseler Str. 35-37 Ruf: 334074

nach Geschäftsschluß: 313272

Die bis zum 4.2. 1960 bestellten

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger

wurden an die Besteller ausgeliefert. Es ist noch eine geringe Stückzahl von Einbanddecken Jahrgang 1959 vorrätig, die auf schriftliche Bestellung zum Preis von 3.60 DM zuzüglich Verpackungs-u. Versandkosten sofort geliefert werden. Wegen technischer Schwierigkeiten kann das

Inhaltsverzeichnis

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1959

erst der Ausgabe Nr. 8 des Staats-Anzeiger vom 20. 2.1960 für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt werden. Zusätzliche Einzelstücke sind zum Preise von -,70 DM, bei Postversand -,80 DM erhältlich.

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN, Wiesbaden, Herrnmühlgasse IIA · Postschließfach 109